



# ORIENTIERUNG

Nr. 8 71. Jahrgang Zürich, 30. April 2007

**D**AS AUSSERGEWÖHNLICHE WETTER des heurigen Winters und die Veröffentlichung des Stern-Reports zu den fatalen Folgen des Klimawandels im Oktober 2006<sup>1</sup> machten das Klimaproblem zu einem Hauptthema der Medien. Was von Klimaforschern und Umweltbewegungen seit vielen Jahren eingemahnt wird, ist als unbestritten anzusehen: Es besteht dringlicher Handlungsbedarf. Dennoch werden Maßnahmen nur halbherzig gesetzt. Dies gilt nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für die Kirche. Obwohl das Motiv der Schöpfungsbewahrung ein Kernthema des biblischen und christlichen Glaubens ist und der Konziliare Prozeß betont, daß das Engagement für die Schöpfung folglich unverzichtbarer Teil der kirchlichen Identität und des kirchlichen Vollzugs ist, sind die theologische Beschäftigung mit Schöpfungsverantwortung und die pastorale Schwerpunktsetzung eher ein Randphänomen geblieben. Neue Impulse scheinen also insbesondere für die Pastoral nötig zu sein. Deshalb hat sich die diesjährige Österreichische Pastoraltagung in Salzburg, an der 270 Personen aus Österreich und anderen europäischen Ländern teilnahmen, diesem Thema der Schöpfungsverantwortung als pastoraler Herausforderung gewidmet. Die Pastoraltagung ist die jährliche Veranstaltung der Österreichischen Pastorkommission, einem Beratungsgremium der Österreichischen Bischofskonferenz, und wird organisiert vom Österreichischen Pastoralinstitut.

## Unseren Händen anvertraut

Die Vorträge, Diskussionsgruppen und Workshops beschäftigten sich mit der Darstellung der Umweltproblematik, deren theologischen Relevanz und ethischen Beurteilung sowie mit den pastoralen Chancen der Betonung von Schöpfungsverantwortung.

Das ökologische Engagement der Kirchen stellt insbesondere deshalb eine besondere pastorale Herausforderung und Chance dar, weil die Umweltproblematik ein Bereich ist, in dem die Gesellschaft positive Erwartungen an die Kirchen formuliert. Daher hatte das erste Referat die Aufgabe, die Wahrnehmung der Umweltproblematik zu schärfen, das Umwelthandeln säkularer Bewegungen aufzuzeigen und zu verdeutlichen, welche Hoffnungen und Wünsche die Zivilgesellschaft bei diesen Fragen an die Kirchen richtet. Dies leistete *Angelika Zahrt*, Vorsitzende des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland und Mitglied im nationalen Rat für nachhaltige Entwicklung. Sie betonte, daß erst die ökologische Krise uns zur «Menschheit» mache, weil sie uns zwingt, gemeinsam zu handeln. Dabei sei der Gerechtigkeitsaspekt zentral: Der Klimawandel zwingt die Menschheit zu mehr globaler Gerechtigkeit. Denn beispielsweise sei es für China und Indien eine Zumutung, ihnen abzuverlangen, zugunsten des Klimaschutzes auf die nun erstmals mögliche enorme wirtschaftliche Entwicklung zu verzichten. Die Verantwortung müsse vor allem auch von den Industrieländern wahrgenommen werden. Hier seien die massiven Umweltprobleme zwar mittlerweile in den Medien und im Bewußtsein der Bevölkerung angekommen, auf das Handeln habe dieses Wissen aber nur in einem unbefriedigenden Ausmaß Auswirkungen.

Hier liege die unverzichtbare Aufgabe für die Kirchen. Denn einerseits seien die Beseitigung von Armut und die Bewahrung der Schöpfung nicht nur eine Frage der technischen und ökonomischen Effizienz, sondern setzten einen maßvollen Lebensstil voraus, zu dem die Kirchen motivieren könnten. Diese verfügten über das Wissen, daß der Mensch durch einen nachhaltigen, maßvollen Lebensstil mehr Lebensqualität und -fülle gewinne, und hätten glaubwürdige Beispiele anzubieten. Andererseits müsse die gesellschaftlich-politische Leitkategorie der Ökonomie problematisiert und gewandelt werden. Denn entgegen der dominanten politischen Position, Umweltschutzmaßnahmen seien notwendig, aber nur in einem Umfang gerechtfertigt, der das Wirtschaftswachstum nicht störe, gehe es darum, daß sich die Wirtschaft innerhalb der ökologischen Grenzen entwickle. Hier komme den Kirchen ein besonderes kritisches Potenzial zu.<sup>2</sup>

Die weiteren Referate suchten die theologische Auseinandersetzung mit dieser säkular eingeforderten christlichen Schöpfungsverantwortung. Weil die Moral Ausdruck des

### PASTORALTHEOLOGIE/ETHIK

**Unseren Händen anvertraut:** Österreichische Pastoraltagung vom 11. bis 13. Januar 2007 – Schöpfungsverantwortung als pastorale Aufgabe – Schöpfungsbewahrung als Kernthema biblischen Glaubens – Der Konziliare Prozeß – Darstellung der Umweltproblematik – Gerechtigkeit als zentrales Thema – Problematisierung von Ökonomie als Leitkategorie – Theologische Auseinandersetzung mit einer säkular eingeforderten Schöpfungsverantwortung – Ein Zeichen der Zeit? – Pastorale und sozioethische Perspektiven – Gelungene Projekte – Reflexionen der pastoralen Praxis – Was ist Lebensqualität? (vgl. *Kasten*).  
*Edebraud Koller, Linz*

### ZEITGESCHICHTE

**Gerechtigkeit und die Würde der Opfer:** Politik und Vergangenheitsdiskurs in Osttimor – Die Präsidentschaftswahlen von 2007 – Eine instabile politische und gesellschaftliche Lage – Die Unruhen von April und Mai 2006 – Die indonesische Besetzung von 1975 bis 1999 – Massaker und Gewalt während der Phase des Referendums 1999 – Suche nach einer Form der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit – Die Errichtung von speziellen Gerichten in Jakarta und Dili – Die Arbeit der Wahrheitskommission CAVR – Gerechtigkeit, Versöhnung und Wahrheit.  
*Nikolaus Klein*

### RECHT

**Roma locuta, causa infinita est!** Rom hat gesprochen und die rechtliche Bewertung der Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg ist nach wie vor offen – Die Rätereform von 2005 – Die Aufhebung des Diözesanrates – Rechtliche Beschwerde bei der Apostolischen Signatur – Die Antwort der Apostolischen Signatur – Zur Einordnung der Fragestellung – Zur Einrichtung des Diözesanrates – Berufungsinstanzen bei der römischen Kurie – Die Entscheidung der Apostolischen Signatur – Erklärung der Nichtzuständigkeit – Zum Klagerecht – Kommentar zur Entscheidung der Apostolischen Signatur – Inkonsequente Behandlung der Fragestellung – Fragen an die Rechtskultur.  
*Sabine Demel, Regensburg*

### LYRIK

**«Ein stets sich erneuerndes Buch»:** Warum es an der Zeit ist, Emma Kann zu entdecken – Am 25. Mai 1914 geboren – Das auf das Jahr 1993 datierte Gedicht «Generationen» – Die Metaphorik der Lesereise – Eine bedrohte Biographie – Leben im weiten Raum – Schreiben im engen Raum – Eine ruhige, unaufgeregte Darstellung – Leben und Schreiben im Anblick des Anderen – Arbeit an der Erinnerung – Stationen des Exils – Rückkehr nach Deutschland – Vertraute Fremdheit des Vaterlandes – Fremde Vertrautheit der Muttersprache – Der Mensch in seiner Zeit – Suche nach einer vielgestaltigen Verbundenheit.  
*Ottmar Ette, Potsdam*

Glaubens ist, sollten zunächst die dogmatischen Grundlagen der Rede von Schöpfungsverantwortung erläutert werden. Unter dem Titel «Gottes Schöpfung – Gabe und Sendung» zeigte Dorothea Sattler, Professorin am Ökumenischen Institut der Universität Münster/Westf., zunächst, daß literarische Texte in Bezug auf die Schöpfung vor allem von drei Motiven handeln: primär von der Trauer um das verlorene Paradies, zudem vom Staunen über die Wunder der Natur und schließlich von der Suche nach Gott in den Weiten des Alls. Biblische Schöpfungserzählungen und -hymnen seien darüber hinaus Verkündigungstexte, die aus dem gläubigen Versuch, das Leben unter der Annahme eines Gebers zu verstehen, den Hirtendienst der Menschen in der Schöpfung betonen. Als einen zentralen Aspekt einer christlichen Schöpfungs-Soteriologie nannte Sattler folglich die Hoffnung auf universale Vollendung. So schließe die Verheißung des «neuen Himmels und neuen Erde» die gesamte Schöpfung mit ein, also beispielsweise auch die Tiere. Dieser Aspekt sei allerdings von der Kirche vernachlässigt worden, was auch eine Ursache für Schwierigkeiten in der Verkündigung sei. Denn für viele Menschen erscheine heute der Reinkarnationsgedanke weitaus plausibler als die christliche Auferstehungshoffnung, die in der Regel ausschließlich auf den Menschen bezogen werde.

Der Glaube an den Schöpfer impliziert die christliche Sorge für die Schöpfung. Dies ist zunächst von sozialem Relevanz. Daß es im christlichen Verständnis nicht um eine Erlösung von der Schöpfung, sondern um die Erlösung *der* Schöpfung geht, betonte folglich auch Markus Vogt, Professor für Christliche Sozialethik mit Schwerpunkt Umweltethik in Benediktbeuern und Leiter der Clearingstelle Kirche und Umwelt, in seinem Referat zum Thema «Wovon leben wir? – Schöpfungsverantwortung im Spannungsfeld von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen.»

Durch die Umweltkrise sei es zur Wiederentdeckung des Schöpfungsglaubens gekommen. Im Kern gehe es dabei also um die Gottesfrage. Daher sei die Frage zentral, inwieweit die ökologische Krise als ein von Gott gegebener Kairos, d.h. als «Zeichen der Zeit» aufzufassen sei. Für den theologischen Blick auf Umweltfragen müsse die Umweltkrise also den Kriterien für die «Zeichen der Zeit» entsprechen. Dabei seien «Zeichen der Zeit» als christlich interpretierte Phänomene zu verstehen, die *erstens* die jeweilige Zeit prägten, historisch signifikant und universal bedeutsam seien; die *zweitens* einen wesentlichen Aspekt des Menschseins beträfen, insofern sie von Leiderfahrungen ausgingen; die *drittens* durch eine spezifische Deutung von geschichtlichen Fakten oder Naturereignissen zu neuen Erfahrungen würden, nämlich zu Erfahrungen, in denen sich das Wirken des Geistes Gottes manifestiere; die *viertens* sich als Krisen darstellen, die eine neue Entscheidung des Menschen herausforderten und sich daher nicht hinreichend aus einer distanzierten Position heraus erkennen ließen.

Markus Vogt folgerte, daß die ökologische Krise als solche noch kein Zeichen der Zeit sei, zu einem solchen aber werden könne, wenn die Möglichkeiten für Gott und für das Menschsein aufleuchteten. Hier sei die Kirche bei ihrer eigenen Sache, weil es um das Aufspüren des Rettenden gehe. Dies werde aber verkannt, wenn Schöpfungsverantwortung als pastorale Vorfelddarstellung und nicht als Kernaufgabe verstanden werde.

Daraus schloß M. Vogt methodische Konsequenzen für eine ökopastorale Kairologie, die von vorrangiger Bedeutung sei. Denn im Hinblick auf den Dreischritt Sehen – Urteilen – Handeln bzw. auf P.M. Zulehners Grundperspektiven Kairologie – Kriteriologie – Praxeologie<sup>3</sup> ortet M. Vogt die massivsten Schwierigkeiten auf

<sup>1</sup> Nicholas Stern, *The Economics of Climate Change*. The Stern Review. Cambridge University Press, Cambridge 2007. [http://www.hm-treasury.gov.uk/independent\\_reviews/stern\\_review\\_economics\\_climate\\_change/stern\\_review\\_report.cfm](http://www.hm-treasury.gov.uk/independent_reviews/stern_review_economics_climate_change/stern_review_report.cfm) [18.1.2006].

<sup>2</sup> Vgl. Der Klimawandel. Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit. Ein Expertentext zur Herausforderung des globalen Klimawandels. Mit einem Geleitwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz. Hrsg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen/Kommission Weltkirche 29). Bonn 2006.

Der am 30. Oktober 2006 durch eine Vorauspublikation zugänglich gemachte und dann im Januar 2007 veröffentlichte Bericht «The Economics of Climate Change», herausgegeben von Nicholas Stern, konzentriert sich auf zwei Themenbereiche.<sup>1</sup> Er faßt einmal die Forschungen über den Zusammenhang von Treibhausgasen und Klimaveränderung zusammen und stellt fest, daß nur mit einem globalen und gemeinsamen Handeln auf die gegebene Problemlage reagiert werden kann. Dann stellt er die ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen dar, die für ein solches Handeln notwendig sind. Die Beobachtungen und Schlußfolgerungen des «Stern Review» werden durch die in den letzten Wochen veröffentlichten zwei Teilberichte des *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) bestätigt und breiter dargelegt. Das IPCC wurde 1988 von der *World Meteorological Organization* (WMO) und dem *United Nations Environment Program* (UNEP) gegründet. Seit 1990 wurden im Abstand von fünf Jahren Berichte (*Assessment Reports*) über globale Erwärmung und den Klimawandel veröffentlicht.<sup>2</sup> Der erste Teilbericht des *Vierten Assessment Reports*, der am 2. Februar 2007 publiziert wurde, beschäftigt sich mit den wissenschaftlichen Erforschungen über den Klimawandel. Der zweite Teilbericht, am 6. April 2007 veröffentlicht, untersucht, wie Natur und Mensch vom Klimawandel (positiv wie negativ) betroffen sind und beschreibt die Möglichkeiten von Anpassungsprozessen. Der dritte Teilbericht, der am 4. Mai 2007 veröffentlicht werden wird, untersucht, auf welche Art und Weise die globale Erwärmung vermindert werden kann und beschreibt die ökonomischen Rahmenbedingungen für einen solchen Prozeß. Der vierte Teilbericht, der am 16. November 2007 erscheinen soll, wird eine Synthese der einzelnen Berichte umfassen.

Für die an den Arbeiten des IPCC beteiligten Wissenschaftler ist der Zusammenhang von durch menschliches Handeln produzierten Treibhausgasen (vor allem Kohlendioxid) und der globalen Erwärmung der letzten 50 Jahre unstrittig. Der Kohlendioxidgehalt der Luft hat seit 1750 um 35% zugenommen, wobei die Zuwachsrate der letzten 10 Jahre die größte seit fünfzig Jahren ist. 78% der Erhöhung gehen auf die Nutzung fossiler Brennstoffe zurück und 22% auf Landnutzungsänderungen. Andere Treibhausgase (z.B. Methan, das seit 1750 um 148% und Lachgas, das im gleichen Zeitraum um 18% zugenommen hat) machen zusammen etwa halb so viel aus wie der Kohlendioxid-Anstieg. Die für den Klimawandel verantwortlichen Änderungen der Strahlungsbilanz werden vorwiegend durch Kohlendioxid verursacht, während Änderungen der solaren Einstrahlung nur eine geringe Wirkung haben. Der zweite Teilbericht beschreibt nicht nur eine Reihe von schon heute beobachtbaren Folgen des Klimawandels für die Bereiche Wasserkreislauf, Ökosystem, Nahrungsmittelproduktion, Meeresküsten und Gesundheit, sondern formuliert gleichzeitig eine Reihe von Prognosen für die zukünftige Entwicklung einzelner Regionen. Dabei hängen die Ergebnisse der Prognosen von der Kombination von Klimamodellen mit Energienutzungsszenarien ab. So rechnet man für das letzte Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts für die globale Erwärmung mit einer Erwärmung von 1,1 bis 2,9° C im niedrigsten und von 2,4 bis 6,4° C im höchsten Szenario. Wenn heute die Abgabe von Kohlendioxid sofort eingestellt würde, würde wegen der Trägheit des Klimasystems in den nächsten zwei Jahrzehnten ein Temperaturanstieg von bis 0,6° C erfolgen. Die Trägheit des Systems ist ein wichtiger Faktor, der bei der Einschätzung der Folgen menschlichen Handelns beachtet werden muß. Nikolaus Klein

<sup>1</sup> Vgl. Nicholas Stern, *The Economics of Climate Change*. The Stern Review. Cambridge University Press, Cambridge 2007.

<sup>2</sup> Website: [www.ipcc.ch](http://www.ipcc.ch). Kommentare zu den Publikationen des IPCC wurden von der *Union of Concerned Scientists* ([www.ucsusa.org](http://www.ucsusa.org)) veröffentlicht. Vgl. Kerry Emanuel, Phaeton's Reins. The human hand in climate change (Boston Review. Januar/Februar 2007).

der Ebene des Sehens/der Kairologie, also der Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf die Sachebene einzulassen und diese wahrzunehmen.

Notwendig sei daher eine «Schulung der Sinne». Die eigentliche, spezifische Aufgabe der Kirche sei es nicht, moralische Appelle zu liefern. Vielmehr müsse die Kirche ein Ort sein, wo die Menschen zur Ruhe kämen, um die Zeichen der Zeit wahrzunehmen. Die Kirche sei als «Hörende» gefragt, damit sich die Fakten der Schöpfungsbedrohung in die Wahrnehmung von Zeichen der Zeit wandelten. Der ethische Kristallisationspunkt liege dabei in der Gerechtigkeit, für die die Umweltkrise eine zentrale Herausforderung darstelle. Insbesondere der Klimawandel sei als Brennpunkt globaler und intergenerationeller Gerechtigkeit und die Ressourcenkonflikte als eine Gefährdung des Friedens ernst zu nehmen.

### Pastorale und sozialetische Perspektiven

M. Vogt leitete daraus pastorale und sozialetische Perspektiven für die von Papst Johannes Paul II. beim Angelusgebet am 25.8.2002<sup>4</sup> angesprochene «ökologische Berufung» der ChristInnen ab. In der *Pastoral* sei Nachhaltigkeit als Wegweiser und Leitbild für die Kirche zu betonen. Dies erweise sich insbesondere deshalb als dringlich, weil die Kirche in ihrem Kernbereich der Schöpfungsverantwortung keine Vorreiterrolle spiele, sondern ein Nachzügler sei. Wie früher bei anderen zentralen Anliegen, wie etwa den Menschenrechten, werde nun der Kernbereich der Schöpfungsverantwortung von außen an die Kirche herangetragen und größtenteils gegen ihren Widerstand eingemahnt. Die Grundvoraussetzung für eine konstruktive Rolle der Kirche in den anstehenden Lernprozessen sei es, daß die Kirche die Situationsdeutung akzeptiere, daß sie ihren Auftrag in diesen Fragen zum Gutteil verpaßt habe. Aus dieser produktiven Verunsicherung heraus könne die Kirche ihre motivierende, kritisierende und integrierende Kompetenz in die Umweltsarbeit einbringen. Die Herausforderungen für die *Sozialetik* seien in folgenden Punkten zu sehen:

*Erstens:* Gerechtigkeit lasse sich heute nicht mehr ohne Ökologie denken: Es gebe keine Gerechtigkeit ohne Ökologie und keine Ökologie ohne Gerechtigkeit.

*Zweitens:* Die Betonung der Bedeutung und der Möglichkeiten eines qualitativen Wachstums müsse die einseitige Ausrichtung am quantitativen Wirtschaftswachstum ablösen.

*Drittens:* Es müsse der Anschluß an die naturwissenschaftliche Forschung verstärkt werden, wobei die Integration in die Theologie z.B. durch die Prozeßtheologie geleistet werden könne.

Die *Pastoraltheologie* sei an der Frage zu entfalten: Wovon leben wir? Der ökologische Klimawandel fordere einen «geistlich-geistigen» Klimawandel. Dafür sei das Wissen unverzichtbar, daß wir genug an Gaben haben. Auch hier gehe es demnach um die Wiederentdeckung des Schöpfungsglaubens.

### Handlungsfelder

Diese stärkere pastorale Verankerung der Schöpfungsverantwortung war neben der theologischen Auseinandersetzung das Hauptanliegen dieser Tagung. Deshalb waren praxisbezogene Teile vorgesehen, in denen Schwerpunkte der kirchlichen Umweltsarbeit, gelungene Projekte und Reflexionen der Praxis eingebracht wurden, um an Modelle einer gelungenen pastoralen Integration der Schöpfungsverantwortung anzuknüpfen und die motivierende Kraft dieser Erfahrungen zu nutzen. *Ernst Sandriesser*, Sprecher der Umweltbeauftragten der österreichischen Diözesen, zeigte das langjährige Bemühen um Schöpfungsverantwortung auf verschiedenen Ebenen (Europa, Österreich, einzelne Diözesen, Pfarren

und Einrichtungen) auf. Pfarrmoderator *Alfred Achleitner* stellte die umfassende Berücksichtigung der Schöpfungsverantwortung in der neuen Pfarre Wels-St. Franziskus vor. *Gotthard Dobmeier*, Sprecher der Umweltbeauftragten der bayerischen Diözesen und der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der deutschen Diözesen, gab einen Einblick in die Möglichkeiten und Herausforderungen der kirchlichen Beteiligung «am Tisch der UmweltschützerInnen».

Der letzte inhaltliche Teil der Tagung hatte das Ziel, die individual-ethische Relevanz zu verdeutlichen. Denn zum einen setzen die notwendigen ökologischen Maßnahmen einen Bewußtseinswandel voraus; andererseits betrifft das Thema der Schöpfungsverantwortung die Frage nach dem gelungenen Leben. Im Abschlußreferat unter dem Titel «Des Lebens Fülle kosten. Unterwegs zu schöpfungsverträglichen Lebensstilen» schloß *Michael Rosenberger*, Professor für Moraltheologie in Linz, an der eingangs von Angelika Zahrnt geforderten Veränderung unserer Lebensstile an. Die Umweltprobleme seien nicht durch mehr technische Effizienz zu bewältigen. Am Beispiel der Mobilität sei deutlich, daß der Umweltvorteil des technischen Fortschritts in Gestalt sparsamerer Automotoren durch den wachsenden Verkehr verlorengehe. Demnach sei unser Lebensstil dafür verantwortlich, daß die Ineffizienz die Effizienz aufhebe. Damit stelle sich die Frage, wie eine Wende, also die Veränderung des Lebensstils, möglich werde. Hier komme den Kirchen bzw. den Religionen eine unersetzbare Rolle zu, weil sie wie keine andere gesellschaftliche Institution Lebensstilspezialistinnen seien. Denn sie brächten notwendige Grundhaltungen im Blick auf die bedrohte Schöpfung ein (Ehrfurcht, Dankbarkeit, Empathie, Maßhaltung, Demut, Opferbereitschaft), leisteten Orientierung und Motivierung durch Modelle gelebter Schöpfungsverantwortung (Heilige, Orden) und böten in ihren Gemeinschaften Orte der gegenseitigen Anregung, der Bestärkung und der Kontrolle.

In der *Pastoral* seien die Verheißungen des Glaubens im Hinblick auf die durch Schöpfungsverantwortung zu gewinnende Lebensfülle zu betonen. Die Gesellschaft bedürfe etwa angesichts des ökologischen Hauptproblems des Verkehrs eines neuen Maßes für Raum- und Zeit. Die zentrale Botschaft des Glaubens sei hier der Segen der Langsamkeit im Sinne von «weniger ist mehr», wie im Rahmen des österreichweiten Projekts des Autofastens oder bei Fuß-Wallfahrten erfahren werde. In Bezug auf das Beispiel der Ernährung und den darin liegenden ökonomischen, sozialen, tierethischen, gesundheitlichen und ökologischen Problemen gehe es um das Motiv, «Geschmack am Leben» zu erfahren. Die zentrale Botschaft des Glaubens sei dabei das Wissen um ein Genug im Sinne von «es reicht für alle» und könne beispielsweise in den biblischen Speisungswundern erschlossen werden.<sup>5</sup>

Insgesamt ist dieser Tagung eine Verknüpfung von systematischer und praktischer Theologie einerseits und pastoraler Praxis andererseits gelungen. Der Ertrag der Tagung kann insbesondere in den diskutierten pastoralen Chancen und Erfordernissen gesehen werden:

*Erstens:* Die *Pastoral* bedarf aus theologischen Gründen der Erkenntnis, daß Schöpfungsverantwortung zu ihrem Kernbereich gehört. Die Wiederentdeckung der Gottesfrage in der Schöpfungsfrage ist die Voraussetzung dafür, daß Nachhaltigkeit von der Kirche als Prinzip ernst genommen wird.

*Zweitens:* Die stärkere Verankerung der Schöpfungsverantwortung birgt die Chance für die Kirche, als «Ort ansteckender Nachhaltigkeit» (A. Zahrnt) für umweltbewegte Kirchendistanzierte an Attraktivität zu gewinnen. Dabei ist allerdings Glaubwürdigkeit im kirchlichen Handeln und das Aufzeigen von Aktivitäten, in denen die Kirche als Vorbild dient, gefordert.

*Drittens:* Die Präsentation von gelungenen Projekten und der Erfahrungsaustausch in den Workshops eröffnete Handlungsoptionen in den einzelnen Pastoralbereichen. Dies verdeutlichte, daß

<sup>3</sup> P. M. Zulehner, *Pastoraltheologie*. Band 1: Fundamentalpastoral. Kirche zwischen Auftrag und Erwartung. Düsseldorf 1989, 15.

<sup>4</sup> Papst Johannes Paul II, Angelus, 25.8.2002. [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/angelus/2002/documents/hf-ip-ii\\_ang\\_20020825\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/angelus/2002/documents/hf-ip-ii_ang_20020825_ge.html). [18.1.2006].

<sup>5</sup> Auch «Cor unum» betont die vorhandene Fülle. Vgl. Päpstlicher Rat «Cor Unum», *Der Hunger in der Welt. Eine Herausforderung für alle: solidarische Entwicklung*. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 128). Bonn 1996.

kirchliche Schöpfungsverantwortung nicht nur motivierend wirkt, sondern insbesondere auch die Vorstellungen von Lebensqualität zu thematisieren vermag.

Der Erfolg dieser Pastoraltagung wird sich insbesondere an der pastoralen Umsetzung zu messen haben. Daß ein wichtiger Schritt zu einer stärkeren kirchlichen Gewichtung der Schöpfungsverantwortung erfolgt ist, lassen nicht nur die motivierenden Handlungsimpulse erkennen, sondern insbesondere auch die durchgehende Beteiligung einiger Bischöfe und ihre positive Reaktion, die kirchliche Selbstverpflichtung in diesem Bereich verstärken zu müssen.

Dies brachte Alois Schwarz, der in der Bischofskonferenz zuständige Bischof für Umweltfragen, zum Ausdruck, indem er die Tagung mit dem ausdrücklichen Auftrag an die TeilnehmerInnen schloß, in den jeweiligen pastoralen Feldern das Gespräch mit der Politik zu suchen und diese in die Pflicht zu nehmen sowie in den eigenen kirchlichen Bereichen die Schöpfungsverantwortung umzusetzen.<sup>6</sup> *Edeltraud Koller, Linz*

<sup>6</sup> Die Beiträge der ReferentInnen werden voraussichtlich im Herbst 2007 in einem Tagungsband veröffentlicht.

## Gerechtigkeit und die Würde der Opfer

Politik und Vergangenheitsdiskurs in Osttimor

Zur Überraschung vieler internationaler Beobachter fanden die Präsidentschaftswahlen in Osttimor am 9. April 2007 nach dem Urteil von Wahlbeobachtern unter weitgehend fairen und ordnungsgemäßen Bedingungen statt.<sup>1</sup> Dabei erreichte keiner von den acht Kandidaten die notwendige absolute Mehrheit, sodaß es am 8. Mai 2007 zu einer Stichwahl zwischen den zwei erstplatzierten Bewerbern für das Präsidentenamt, dem gegenwärtig amtierenden Regierungschef José Ramos-Horta und dem Parlamentspräsidenten und Kandidaten der regierenden Partei «Fretilin» Francisco Guterres kommen wird. Wenige Tage vor den Wahlen hatte *Human Rights Watch* in einer Erklärung festgestellt, daß nur dann eine stabile Entwicklung der Demokratie und der Gesellschaft Osttimors zu erwarten sei, wenn der neugewählte Präsident und die nach den Parlamentswahlen von diesem Jahr neu bestellte Regierung eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik verfolgen würden. Als notwendige Schritte für die Stabilisierung Osttimors bezeichnete *Human Rights Watch* die Untersuchung und Ahndung der Verbrechen, die während der letzten Unruhen im April und Mai 2006 von marodierenden entlassenen Soldaten und von Polizeitruppen begangen wurden, sowie die bisher nicht in Angriff genommene Verwirklichung der Empfehlungen, die im mit dem Titel «Chega» («Genug») überschriebenen Schlußbericht der «Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission» (CAVR bzw. TRRC) formuliert worden sind. Das Parlament hatte den Bericht der CAVR zwar bereits im November 2005 erhalten, ihn aber bislang nicht ausreichend gewürdigt.<sup>2</sup>

Der Brief von *Human Rights Watch* rückte nicht nur die Frage nach der Aufklärung und der Bestrafung der Verbrechen aus dem Jahre 2006 in das Zentrum öffentlicher Aufmerksamkeit, er machte durch seinen Hinweis auf den Schlußbericht der CAVR erneut auf die Mängel aufmerksam, welche den Prozeß der Aufarbeitung der Vergangenheit in Osttimor und in Indonesien bestimmen. Darüber hinaus stellte er eine Verbindung zwischen der aktuellen instabilen gesellschaftlichen Lage Osttimors und den langfristigen Folgen der Besetzung durch Indonesien in den Jahren 1975 bis 1999 her.<sup>3</sup> Schließlich erinnerte der Brief daran, daß – wie in vielen andern Fällen so auch im Falle von Osttimor – Vergangenheitspolitik durch ein komplexes Wechselspiel zwischen einem sich langsam herausbildenden transnationalen Lern- und Normbildungsprozeß für eine globale Menschenrechtspolitik und den lokalen Verhältnissen bestimmt wird.<sup>4</sup> Für Osttimor war die

Abhängigkeit lokaler Entscheidungen von internationalen und regionalen Akteuren besonders prägend, weil der erst 2002 in die volle Unabhängigkeit entlassene Staat seine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in einer Phase wirtschaftlicher Schwäche, gesellschaftlicher und politischer Instabilität beginnen mußte. Denn während der Vorbereitung und der Durchführung des unter der Aufsicht der UNO durchgeführten Referendums, ob Osttimor ein unabhängiger Staat oder eine indonesische Provinz mit beschränkter Autonomie werden solle, haben pro-indonesische Milizen und die Streitkräfte Indonesiens 1999 die Bevölkerung mit Gewalt einzuschüchtern versucht. Trotzdem stimmten mehr als 78,5 Prozent der Wahlberechtigten für die Unabhängigkeit Osttimors. Während dieser Phase wurden von den Milizen unter Rückendeckung der indonesischen Armee zwischen 1200 und 2000 Menschen ermordet, drei Viertel der Bevölkerung vertrieben, mehrere hundert Frauen und Mädchen vergewaltigt. Drei Viertel der Infrastruktur wurden zerstört. Erst durch das Eingreifen einer internationalen Friedenstruppe (INTERFET) wurde dieser Terror beendet, aber Osttimor mußte mit bescheidensten Mitteln und angewiesen auf massive ausländische Hilfe seinen Weg in die Unabhängigkeit gehen.

Diese Ausgangslage war auch für den Spielraum ausschlaggebend, innerhalb dessen die Regierung und die Bevölkerung Osttimors Formen der gerichtlichen und außergerichtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit entwickeln konnten. Dabei drifteten von Anfang an die Optionen der Regierung und der Bevölkerung auseinander, räumte doch die Regierung im Interesse nationaler und internationaler Stabilität der «Versöhnung» Vorrang vor der Gerechtigkeit ein, während Opfer, Opferverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen die Aufklärung über die Vergangenheit und die Strafverfolgung als adäquate Wege für einen integralen «Versöhnungsprozeß» einforderten. Bis heute kam es zu keinem Ausgleich zwischen diesen beiden Positionen. Schon im Jahre 1999 hatten Menschenrechtsorganisationen und die von der UNO eingesetzte Untersuchungskommission zu Osttimor die Errichtung eines internationalen *Ad Hoc Tribunals*, ähnlich den *Ad Hoc Tribunals* für Ruanda und Jugoslawien, gefordert, aber der UN-Sicherheitsrat übertrug die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung der während der Phase des Referendums 1999 begangenen schweren Vergehen der indonesischen Gerichtsbarkeit (*Ad Hoc Tribunal* in Jakarta). Diese Verfahren waren durch prozedurale Mängel gekennzeichnet, z.B. wurden vorliegende Beweismittel von der Anklage gar nicht zur Kenntnis genommen. Außerdem hielt sich das Gericht an die behördlichen Vorgaben, nur schwere Menschenrechtsverletzungen, die im April und September 1999 in Dili, Liquiça und Suai verübt wurden, zu untersuchen. Die Massaker in Los Palos und Oecussi sowie die Vertreibung von mehreren hunderttausend Menschen

<sup>1</sup> Zum Einspruch einiger unterlegener Kandidaten bei der Wahlkommission vgl. den Bericht in «The International Herald Tribune» vom 10. April 2007.

<sup>2</sup> Der Abschlußbericht der CAVR ist auf dem Internetportal des *International Center for Transitional Justice* zugänglich. Zu dem von der CAVR ausgewerteten Datenmaterial vgl. Human Rights Data Analysis Group/A Benetech Initiative, Hrsg., *The Profile of Human Rights Violations in Timor-Leste, 1974-1999*. Benetech, Palo Alto/CA 2006; Ben Kiernan, *The Demography of Genocide in Southeast Asia. The Death Tolls in Cambodia, 1975-79, and East Timor, 1975-80*, in: *Critical Asian Studies* 45 (2003) 4, 585-597.

<sup>3</sup> Vgl. Human Rights Watch, Hrsg., *Tortured Beginnings. Police Violence and the beginnings of Impunity in East Timor*. April 2006, 16f.

<sup>4</sup> Vgl. Anika Oettler, *Vergangenheitspolitik zwischen globalen Normen und lokalen Verhältnissen*. (GIGA Focus, Nr. 6). Hamburg 2006, 4ff.; Hal Hill, João M. Saldanha, Hrsg., *East Timor. Development Challenges for the World's Newest Nation*. Palgrave, New York 2001 (vor allem die Beiträge von Jonathan Haughton und Paul Collier).

über die Grenze nach Westtimor wurden nicht untersucht. Indem das Gericht seine Ermittlungspflicht im Rahmen außergerichtlich festgelegter Vorgaben hielt, verzichtete es auf die Möglichkeit, die Verantwortlichkeiten auf mittlerer und höchster Ebene zu untersuchen. Entsprechend dieser Verfahrensweise fielen auch die Urteile aus: von 18 Angeklagten wurden nur sechs zu geringen Gefängnisstrafen verurteilt, wobei mit einer Ausnahme diese Urteile vom Obersten Gerichtshof aufgehoben wurden.<sup>5</sup> Parallel zu dem *Ad Hoc Tribunal* in Jakarta wurde von der UN-Verwaltung (UNTAET) in Osttimor ein Sondergericht in Dili eingerichtet. Dessen Organe, die *Serious Crimes Unit*, die *Special Panels for Serious Crimes* und die *Defence Unit*, stellten die Form eines «hybriden Gerichtes» dar, das unter der doppelten Aufsicht des UN-Sicherheitsrates und Osttimors schwere Menschenrechtsvergehen aus der Referendumsperiode von 1999 nach internationalem Recht beurteilen sollte. Dieses Gericht konnte zwar eine Reihe von Verfahren erfolgreich zu Ende führen. Es konnte aber nicht umfassend und damit dem Prinzip unparteilicher Gerechtigkeit entsprechend seine Aufgabe wahrnehmen, weil die indonesischen Behörden jede Zusammenarbeit verweigerten, und weil das Gericht selber nur bis Ende Mai 2005 tätig werden konnte, denn zu diesem Zeitpunkt lief das Mandat der UN-Mission für Osttimor aus.<sup>6</sup> Im Endeffekt hat diese Doppelspurigkeit mit einem *Ad Hoc Tribunal* in Jakarta und dem «hybriden Gericht» in Dili dazu geführt, daß es zu keinem integralen Prozeß der Wahrheits- und Rechtsfindung kommen konnte.

### Gerechtigkeit und Versöhnung

Im Unterschied zu diesen beiden Spezial-Gerichten verfolgte die CAVR von Anfang an einen breiten Ansatz der Aufarbeitung der Vergangenheit. Im Sommer 2000 schlug der «Conselho Nacional de Resistência Timorense» (CNRT) eine Kommission zur Aufarbeitung der Vergangenheit nach dem Vorbild lateinamerikanischer und afrikanischer Wahrheitskommissionen vor. Am 13. Juli 2001 verabschiedete die UNTAET ein entsprechendes Statut für die CAVR.<sup>7</sup> Unter dem Stichwort «Truth Seeking» war es ihre erste Aufgabe, eine umfassende und gleichzeitig systematische Dokumentation von schweren Menschenrechtsverletzungen während der Besetzung Osttimors durch Indonesien (25. April 1974 bis 25. Oktober 1999) zu erstellen. Untersucht werden sollte, ob diese Verbrechen Teil einer geplanten Politik gegen die Bevölkerung Osttimors war und geklärt werden sollte, welche staatlichen, militärischen und paramilitärischen Akteure daran beteiligt waren. Sieben nationale und 28 regionale Kommissare sowie dreizehn lokale Bezirkeams befragten über 7000 Opfer und Zeugen, führten öffentliche Anhörungen mit Opfern, Zeugen sowie Experten durch und veranstalteten regelmäßig *Community Hearings* in den einzelnen Bezirken Osttimors. Auf der Basis der Befragungen, der Analyse von Dokumenten und der Untersuchung von Gräbern kam die CAVR zum Ergebnis, daß von 1974 bis 1999 mindestens 102 800 Bewohner Osttimors getötet wurden oder an den Folgen der Besetzung Osttimors, nämlich an Hunger und an Krankheiten starben. Rund 85 Prozent dieser Vergehen wurden durch die indonesischen Sicherheitskräfte (Armee und Polizei) und deren timoresische Hilfskräfte verursacht. Die Menschenrechtsvergehen waren schwerwiegend, geschahen auf dem ganzen Territorium und erfolgten geplant. Indonesische Sicherheitskräfte setzten Hunger als Kriegswaffe ein,

führten willkürliche Exekutionen durch, gebrauchten systematisch Folter und Vergewaltigung als Einschüchterungsmittel. Die Armeeführung verletzte kontinuierlich internationales Kriegs- und Völkerrecht, indem sie wahllos die Zivilbevölkerung zum Ziel militärischer Aktionen machte und durch das internationale Kriegsrecht verbotene Waffen einsetzte. Gehten der größte Teil der Verbrechen zu Lasten der indonesischen Regierung und ihrer zivilen und militärischen Organe, sind 10 Prozent der Verbrechen der «Unabhängigkeitsfront für Osttimor» (FRETILIN) anzurechnen.

Neben der Aufklärung über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen führte die CAVR sogenannten *Community Reconciliation Processes* durch. In diesen Verfahren ging es darum, Täter, die keine Kapitalverbrechen begangen hatten, in die Dorfgemeinschaften zu integrieren. Die *Community Reconciliation Processes* setzten ein vollständiges Tatgeständnis und die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme von seiten der Täter voraus. Sie konnten nur durchgeführt werden, wenn die betroffene Dorfgemeinschaft für ein solches Verfahren bereit war. Bei allen Verfahren mußten Vertreter der CAVR mitwirken. Die *Community Reconciliation Processes* verbanden formale Gerichtsverfahren mit der Anhörungspraxis der CAVR und traditionellen Gemeinschaftsriten.<sup>8</sup>

Mit ihrem Abschlußbericht «Chega» und den Verfahren der *Community Reconciliation Processes* gelang es der CAVR, gesellschaftliche und juristische Aufarbeitung der Vergangenheit miteinander in Beziehung zu setzen. Auf diese Weise leistete sie einen Beitrag zur Wahrheitsfindung und zur Versöhnung, wozu das «hybride Gericht» in Dili nicht in der Lage war, und was das *Ad Hoc Tribunal* in Jakarta nicht zu leisten gewillt war. Die internationale Kritik an den beiden Gerichten in Jakarta und Dili wurde zu Beginn des Jahres 2005 immer stärker, so daß der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan eine internationale Expertenkommission einsetzte, um die bisherigen Gerichtsverfahren zu überprüfen. Die Regierung Indonesiens versuchte schon im Vorfeld, mögliche Kritik dieser Kommission auszuschalten, indem sie im Dezember 2004 mit der Regierung Osttimors eine «Wahrheits- und Freundschaftskommission» (TFC) vereinbarte. In der Vereinbarung, die Grundlage der TFC ist, wurde festgehalten, daß nur die Referendums-Periode von 1999 untersucht werden solle, daß die Untersuchungsergebnisse der TFC zu keiner Strafverfolgung führen könnten und daß die Frage der «institutionellen Verantwortlichkeit» nicht Gegenstand der Anhörungen sein werde. Dabei beriefen sich die beiden Regierungen auf die «Südafrikanische Wahrheitskommission» als ihr Vorbild, ohne aber deren komplexes Wechselspiel von Wahrheit, Versöhnung und Amnestiegewährung zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, daß im Unterschied zu den Verfahren in Südafrika keine umfassenden Hearings der Opfer und keine Untersuchungen der Verantwortung von Institutionen vorgesehen sind. Es ist darum nicht überraschend, daß die TFC sofort die Kritik von Menschenrechtsorganisationen und Wissenschaftlern auf internationaler Ebene sowie in Indonesien und Osttimor hervorgerufen hat. Denn es besteht die dringende Gefahr, daß es der indonesischen Regierung mit der Errichtung der TFC gelingen könnte, einen asymmetrischen Vergangenheitsdiskurs zu etablieren und auf diese Weise den Opfern ihrer Politik ein zweites Mal ihre Würde zu rauben.<sup>9</sup>

Nikolaus Klein

<sup>5</sup> Vgl. Bernd Häusler, *Gerechtigkeit für die Opfer*. (Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, 98). Justitia et Pax, Bonn 2003, 8-16, 112-116; David Cohen, *Intended to Fail. The Trials Before the Ad Hoc Human Rights Court in Jakarta*. ICTJ, Brüssel u. New York 2003.

<sup>6</sup> Megan Hirst, Howard Varney, *Justice Abandoned? An Assessment of the Serious Crimes Process in East Timor*. ICTJ, Brüssel u. New York 2005; Caitlin Reiger, Marieke Wierda, *The Serious Crimes Process in Timor-Leste: In Retrospect*. ICTJ, Brüssel u. New York 2006.

<sup>7</sup> UNTAET, Hrg., *Regulation No. 2001/10: On the Establishment of a Commission for Reception, Truth and Reconciliation in East Timor*, par 2.1-3.4; 13.1-13.3; 16.1-16.5; 22.1-27.9.

<sup>8</sup> Zur wissenschaftlichen Begleitung vgl. Piers Pigou, *Crying Without Tears. In Pursuit of Justice and Reconciliation in Timor-Leste*. ICTJ, Brüssel u. New York 2003; Hilmar Farid, Rikardo Simarmatra, *The Struggle for Truth and Justice*. ICTJ, Brüssel u. New York 2004; Andrea Fleschenberg, *Zwischen Trauma, Post-Konflikt und Staatsaufbau in Osttimor*, in: Michael Waibel u.a., Hrg., *Krisenregion Südostasien. Alte Konflikte und neue Kriege*. Bad Honnef 2006, 141-165; Alexander Loch, *Haus, Handy & Halleluja. Psychosoziale Rekonstruktion in Osttimor. Eine ethnopsychologische Studie zur postkonfliktuösen Dynamik im Spannungsfeld von Identität, Trauma, Kultur und Entwicklung*. Frankfurt/M. 2007.

<sup>9</sup> Vgl. Pablo De Greiff, *Trial and Punishment: Pardon and Oblivion. On Two Inadequate Policies for the Treatment of Former Human Rights Abusers*, in: *Philosophy and Social Criticism* 22 (1996), 93-111, 97.

# Roma locuta, causa infinita est!

Rom hat gesprochen und die rechtliche Bewertung der Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg ist nach wie vor offen

Im November 2005 hatte der Bischof von Regensburg per Dekret eine sog. Rätereform in seiner Diözese durchgeführt.<sup>1</sup> Sie umfaßte vor allem die Veränderung der Vorsitzfrage im Pfarrgemeinderat, die Abschaffung der Dekanatsräte, die erstmalige Einrichtung eines Diözesanpastoralrates sowie die Aufhebung des bestehenden Diözesanrates<sup>2</sup>, an dessen Stelle ein Diözesankomitee eingerichtet wurde.<sup>3</sup> Während die Einrichtung eines Diözesanpastoralrates mit Recht allseits begrüßt wurde, stießen die anderen Maßnahmen in breiten Kreisen auf Unverständnis. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde dabei der Aufhebung des Diözesanrates gewidmet; sie wurde nicht nur mit Unverständnis zur Kenntnis genommen, sondern auch mit dem Vorwurf der rechtlichen Unzulässigkeit kommentiert. Das hatte ein Mitglied des vom Bischof aufgehobenen Diözesanrates, Prof. Dr. Johannes Grabmeier, veranlaßt, gegen die Aufhebung des Diözesanrates und die Einrichtung des Diözesankomitees als dessen Nachfolgegremium zur Koordinierung des Laienapostolates rechtliche Beschwerde, den sog. hierarchischen Rekurs, einzulegen. Mit dem Dekret vom 28. Februar 2007 hat nun die *Apostolische Signatur*, das oberste Verwaltungsgericht der katholischen Kirche, eine Entscheidung über diese Beschwerde getroffen<sup>4</sup>, die mehr Fragen aufwirft als sie beantwortet.

## Zur Einordnung der Fragestellung

Der Diözesanrat ist das Organ des Laienapostolats im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Er geht zurück auf die Theologie des II. Vatikanischen Konzils, in der erstmals auch den Laien eine eigenständige Sendung in der Kirche zuerkannt und theologisch begründet worden ist. War bisher das innerkirchliche Wirken der Laien, die sog. apostolische Tätigkeit der Laien, in unmittelbarer Abhängigkeit von den Klerikern gesehen und daher lediglich als Teilhabe an deren Apostolat gewertet worden, nimmt das II. Vatikanische Konzil eine grundsätzlich neue Ortsbestimmung des Laienapostolats vor. In einem eigenen Dekret über das Laienapostolat «*Apostolicam actuositatem*» (AA) wird das Laienapostolat nicht mehr von den Klerikern als den Inhabern des geweihten Amtes, sondern direkt von Christus bzw. von der Vereinigung der Laien «mit Christus, dem Haupt» abgeleitet und als «Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst» (AA2) bezeichnet.

Ein konkreter Ausdruck dieser Eigenständigkeit der Laien in der Kirche ist das Gremium des sog. Diözesanrats, das im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil (AA 26) und die «Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland» (1971-1975), die sog. Würzburger Synode, in fast allen Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gegründet worden ist.<sup>5</sup> Der Diözesanrat, auch Katholiken-, Gläubigen- oder Laienrat genannt<sup>6</sup>, versteht sich als eigenständiges Gremium zur Koordinierung des Laienapostolats und besteht deshalb auch vor allem aus Laien. Sinn und Zweck des Diözesanrats ist die Förderung und Vereinheitlichung der Kräfte des (Laien-)Apostolats

im Bereich der Diözese, also sozusagen die Bündelung aller katholischen Kräfte der Diözese. Deshalb ist es die Aufgabe dieses Gremiums, *eigenverantwortlich* in gesellschaftliche Bereiche hineinzuwirken und mit *eigener Stimme* am Apostolat in Kirche, Gesellschaft und Welt mitzuwirken. In diesem Sinn wird in der Satzung des Diözesanrates von Regensburg aus dem Jahr 2001<sup>7</sup> betont: «Die Organe des Diözesanrates fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.» (Art. IV [1])

Obwohl in seiner Tätigkeit *autonom*, ist der Diözesanrat dennoch auf die Anerkennung des Diözesanbischofs als des letztverantwortlichen Leiters der Diözese angewiesen, der für die Einheit und Unversehrtheit des Glaubens in der ihm anvertrauten Diözese zu sorgen hat. Der Diözesanrat ist somit ein Gremium, das eigenverantwortlich tätig ist, dabei aber auf die Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof angelegt ist. Diese Balance zwischen Autonomie des Gremiums und Abhängigkeit vom Bischof kommt z.B. treffend in der wichtigen Satzungsbestimmung zum Ausdruck: Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn sie «mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt [wird]».<sup>8</sup> Das heißt, für eine Satzungsänderung sind zwei Rechtsakte notwendig: Beschlußfassung, die dem Diözesanrat zukommt, und Inkraftsetzung der beschlossenen Satzung(sänderung), die dem Bischof zukommt. Doch der Bischof von Regensburg hat hier einfach den ersten Akt der Beschlußfassung übergangen und völlig eigenmächtig und trotz Protests von verschiedenen Seiten den Diözesanrat von Regensburg und dessen Satzung aufgehoben. Denn seiner Auffassung nach sind zwar die Mitglieder des Diözesanrates an die Bestimmungen der Satzung gebunden, nicht aber er, der er Bischof kraft göttlichen Rechts ist und einziger Gesetzgeber in der Diözese.

## Rechtliche Vorklärungen zur Entscheidung der Signatur

Die Einrichtung des Diözesanrates ist innerkirchlich als ein überwiegend vereinsrechtliches Gremium zu qualifizieren. Diese rechtliche Einordnung ist bereits in den 1980er Jahren von der Gemeinsamen Konferenz des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz festgestellt worden. Im Protokoll vom 15. Oktober 1987 wird dargelegt, daß die Diözesanräte der vereinsrechtlichen Ebene zuzuordnen sind, weil sie freie Zusammenschlüsse unter Anerkennung des kirchlichen Amtes sind und ihre Satzungen selbst beschließen, die der Bischof in Kraft setzt. Durch die Tatsache, daß ihre Mitglieder nicht nur Delegierte der Verbände, sondern auch der Gremien des Pfarrgemeinde- und Dekanatsrates sind, sind sie zugleich in die verfassungsrechtliche Struktur der Diözese eingebaut, was als verfassungsrechtliches Element verstanden werden kann. Insgesamt gesehen überwiegt aber eindeutig die vereinsrechtliche Ebene. Während Gremien auf der verfassungsrechtlichen Ebene von der jeweiligen kirchlichen Autorität abhängen, sind vereinsrechtliche Gremien weitgehend autonom in der Gestaltung ihrer Struktur und ihres Lebens, vor allem dann, wenn sie die offenste Form

<sup>1</sup> Siehe dazu Amtsblatt für die Diözese Regensburg (2005) Nr.13, 135-155.

<sup>2</sup> Vgl. «Bischöfliches Dekret betreffend den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg» vom 15.11.2005, in: Abl. Regensburg Nr. 13 (2005), 155.

<sup>3</sup> Vgl. «Muster-Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg. Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und geistlichen Gemeinschaften», in: Abl. Regensburg Nr. 13 (2005), 152-154.

<sup>4</sup> In deutscher Übers. zugängl. auf der Homepage des Bistums Regensburg: <http://www.bistum-regensburg.de/default.asp?op=show&id=2554> (Stand: 13.3.2007).

<sup>5</sup> Vgl. dazu ausführlicher S. Demel, Die bischöfliche Vollmacht und der Diözesanrat. Kirchenrechtliche Hintergründerläuterungen zu Vorgängen im Bistum Regensburg, in: StDZ 223 (2005), 665-678, 672-678.

<sup>6</sup> In Ausnahmefällen wird dieses Rätegremium auch als Diözesankomitee bezeichnet, wie in Paderborn. Davon zu unterscheiden ist das 2005 gegründete Diözesankomitee der Diözese Regensburg. Denn erstens ist dieses nicht aus einer freien Laien-Initiative heraus gegründet worden und zweitens sind dort nur kirchliche Verbände und geistliche Gemeinschaften vertreten, während eine Laienvertretung aus der Pfarr- bzw. Dekanatssebene ebenso fehlt wie die Repräsentanz von Einzelpersonlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

<sup>7</sup> Abgedruckt in: Abl. Regensburg (2001) Nr. 16, 184-190.

<sup>8</sup> Vgl. z.B. Art. XIII der «Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg» vom 15.11.2001, abgedruckt in: Abl. Regensburg (2001) Nr. 16, 184-190.

eines kirchlichen Vereines bilden, nämlich einen freien Zusammenschluß gemäß can.215 CICan.

In der Entscheidung der Apostolischen Signatur spielt die Unterscheidung zwischen kirchlicher Verwaltungsmaßnahme und kirchlichem Gesetzgebungsakt eine zentrale Rolle. Deshalb ist vorweg darauf hinzuweisen, daß es an der Römischen Kurie zwei Gerichtshöfe gibt, die neben anderen Funktionen auch die Funktion von obersten Gerichtshöfen haben: die Apostolische Signatur und die Rota Romana. Die Apostolische Signatur ist für die Überprüfung von Verwaltungsakten zuständig; die Rota Romana ist für die Überprüfung von gerichtlichen Akten, also der Rechtsprechung zuständig.

Für die Überprüfung von Gesetzgebungsakten gibt es hingegen keinen Gerichtshof. Eine Überprüfung kann hier allenfalls durch den Rat zur authentischen Interpretation der Gesetzestexte (Pontificium Consilium de Legum Textibus interpretandis, kurz: PCI) erfolgen, der aber keinen Gerichtshof darstellt.

Die Apostolische Signatur nimmt in ihrer Entscheidung nicht nur auf die Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg Bezug, sondern auch auf die Einrichtung des Diözesankomitees und des Diözesanpastoralrates sowie auf die Abschaffung des Dekanatsrates und die neuen Satzungen des Pfarrgemeinderates. Im Folgenden wird vor allem auf die Aufhebung des Diözesanrates und die Einrichtung des Diözesankomitees als dessen Nachfolgegremium eingegangen, weil diese am meisten umstritten sind.

### Entscheidung der Signatur

Zur Aufhebung des Diözesanrates und der Einrichtung des Diözesankomitees als dessen Nachfolgegremium durch den Bischof von Regensburg hat die Apostolische Signatur letztendlich drei wesentliche Aussagen getroffen:

Sie hat entschieden, daß sie für die Frage, wie die Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg und die Einrichtung des Diözesankomitees als dessen Nachfolgegremium rechtlich zu bewerten ist, nicht zuständig ist und daher kein Urteil trifft. Sie hat also entschieden, daß sie wegen Nichtzuständigkeit diese Sachfrage nicht entscheidet.

Die Entscheidung der Signatur, sich nicht für zuständig zu erklären, beruht darauf, daß sie die Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg nicht als eine kirchliche Verwaltungsmaßnahme einordnet, sondern als einen kirchlichen Gesetzgebungsakt, für den es keinen römischen Gerichtshof der Überprüfung gibt.

Ihre Nichtzuständigkeit leitet die Apostolische Signatur aus can.94 §3 ab. Hiernach unterliegen Vorschriften von Statuten, die kraft gesetzgebender Gewalt erlassen und promulgiert wurden, den Vorschriften der Canones über die Gesetze.

Obwohl sich die Signatur für eine Entscheidung für nicht zuständig erklärt, nimmt sie dennoch zu einigen Aspekten Stellung:

So hebt sie im Blick auf die Aufhebung der Dekanatsräte und des Diözesanrates durch den Bischof von Regensburg zwei sehr unterschiedliche Punkte hervor: Erstens verweist sie auf die sog. Laien-Instruktion «Ecclesiae de mysterio» von 1997, die einige bereits durch die Gesetze des Kodex geregelten Prinzipien in Erinnerung gerufen habe, führt aber nicht aus, welche davon für die zur Diskussion stehende Frage relevant sind. Zweitens macht sie darauf aufmerksam, daß die Bayerische Bischofskonferenz im März 2005 die Empfehlung ausgesprochen hat, anstehende Satzungsänderungen in den Diözesen zu genehmigen. Aus beiden Gesichtspunkten zieht die Signatur die sehr allgemeine Schlussfolgerung, daß der Bischof von Regensburg keineswegs unbegründet gehandelt habe, auf welches Handeln des Bischofs sich auch immer diese Bewertung bezieht.

Speziell zur Aufhebung des Diözesanrates betont die Signatur zwei Gesichtspunkte. Zum einen sei hierbei das Anhörungsrecht gemäß can.50 CIC nicht verletzt worden, weil die Aufhebung bereits vorher in der Presse bekanntgegeben worden war, so daß es zu Briefwechseln zwischen dem Präsidenten sowie mit anderen Mitgliedern des Zentralkomitees mit dem Bischof von Regensburg kam. Zum anderen habe der Diözesanrat Zuständigkeiten

eines Diözesanpastoralrates wahrgenommen, ohne den diesbezüglichen Vorgaben des CIC hinsichtlich Mitgliedschaft und Funktion zu entsprechen.

Zur Vorgehensweise und Entscheidung des Bischofs von Regensburg, einen Diözesanpastoralrat und ein Diözesankomitee einzurichten, spricht die Signatur in einem ersten Punkt dem Beschwerdeführer das Klagerecht ab mit der Begründung, daß er keinem der beiden Gremien als Mitglied angehört, um dann in einem zweiten und dritten Punkt wieder darauf zu verweisen, daß sie – wie bereits zu Beginn des Dekretes – für die Frage der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Errichtung des Diözesankomitees wie auch der Aufhebung der Dekanatsräte nicht zuständig ist.

### Kommentar zur Entscheidung der Signatur

Die von der Signatur, näherhin vom Kongreß der Signatur, getroffene Entscheidung ist die vorletzte Phase des hierarchischen Rekurses. In einem ersten Schritt hatte der Beschwerdeführer den kirchenrechtlichen Vorgaben entsprechend beim Bischof von Regensburg die Rücknahme seiner Entscheidung (hier: die Aufhebung des Diözesanrates) beantragt. Da diesem Antrag nicht stattgegeben wurde, hatte er sich an die nächst höhere Instanz gewandt: an eine der Kongregationen der Römischen Kurie (richtet sich nach dem Sachgegenstand, in unserem Fall: die Kleruskongregation). Diese hatte im März 2006 ohne Auseinandersetzung mit den Einwänden des Beschwerdeführers und ohne nähere Begründung das Vorgehen des Bischofs von Regensburg als rechtlich zulässig bewertet.<sup>9</sup> Gegen diese Entscheidung der Kleruskongregation hat sich der Beschwerdeführer schließlich bei der höchsten Instanz, der Apostolischen Signatur, beschwert. Diese trifft ihre Entscheidungen in zwei Phasen: Mehrheitsbeschluß des Kongresses und Mehrheitsbeschluß der Plenaria.

Das nun vorliegende Dekret ist der Mehrheitsbeschluß des Kongresses der Apostolischen Signatur, die Beschwerde nicht zur Behandlung in der Plenaria, also durch die Richter der Apostolischen Signatur, zuzulassen. Gegen diese Entscheidung kann der Beschwerdeführer innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe bei dem Richterkollegium Widerspruch einlegen. Dieses Widerspruchsrecht wird allerdings im Dekret nicht explizit erwähnt, sondern nur implizit angedeutet in der Aussage, daß Art. 116 der Spezialnormen der Apostolischen Signatur zu beachten ist, in dem eben dieses Widerspruchsrecht geregelt ist. Damit wird dem Eindruck Vorschub geleistet, daß die getroffene Entscheidung bereits endgültig sei. Jedenfalls ist damit keinesfalls der Rechtsmittelbelehrung Genüge getan. Zusammen mit der Tatsache, daß die genannten Spezialnormen in der Regel nicht zur Hausbibliothek von KatholikInnen gehören und im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nur in einer kirchenrechtlichen Fachzeitschrift publiziert sind<sup>10</sup>, ist diese Vorgehensweise als Verletzung des Rechts auf Rechtsschutz (can. 221 CIC) zu bewerten.

Inhaltlich betrachtet stellen die Ausführungen der Apostolischen Signatur keinen zusammenhängenden Argumentationsgang dar, sondern wirken wie die Aneinanderreihung mehr oder weniger rechtlich relevanter Sachverhalte, die zudem alle auf der formalrechtlichen äußeren Ebene verbleiben. Sie enthalten etliche Punkte, die kirchenrechtlich zu kritisieren sind:

Die Nichtzuständigkeitserklärung der Apostolischen Signatur wirft bereits auf den ersten Blick zumindest zwei Fragen auf:

Warum wurde die Nichtzuständigkeit der Apostolischen Signatur nicht schon bei Eingang der Beschwerde festgestellt? Denn die Signatur hatte ursprünglich die Beschwerde angenommen, indem sie vom Beschwerdeführer eine Kautionsliste für ihr Tätigwerden verlangte und ihm eine Anwaltsliste geschickt hat.

Wenn die Beschwerde von der Signatur wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wird, warum wird dann nicht zugleich klargestellt, daß die Vorinstanz, die Kleruskongregation, rechtliche Fehler begangen hat und daß deren Dekret rechtlich belanglos,

<sup>9</sup> <http://www.bistum-regensburg.de/download/bormedia0308705.pdf>.

<sup>10</sup> Vgl. AfK 137 (1968), 177-202.

weil ebenfalls wegen Nichtzuständigkeit ungültig ist? Vor allem eine «Feststellung» der Kleruskongregation ist in keiner Weise rechtlich haltbar. Die Kleruskongregation hat nämlich in ihrem Antwortschreiben auf die rechtliche Beschwerde u.a. ausgeführt: «Da die Beschlüsse der *Gemeinsamen Synode* der Promulgation des Codex des kanonischen Rechts von 1983 zeitlich vorausgehen, sind diese aufgehoben (can.5§1CIC).» Mit dieser Aussage hat erstens eine unzuständige Behörde zweitens in einer unzutreffenden Rechtsform drittens mit einer materialrechtlich völlig unsachgemäßen Argumentation sämtliche Beschlüsse der Würzburger Synode aufzuheben versucht. Denn erstens hat die Kleruskongregation nicht die Kompetenz und Zuständigkeit, über den rechtlichen Stellenwert der Würzburger Synode zu befinden. Zweitens hatte die Kleruskongregation über eine eingereichte Beschwerde zu befinden und damit eine sog. Einzelfallentscheidung zu treffen; in einem solchen Antwortschreiben für den Einzelfall sind keine grundlegenden Entscheidungen zu treffen, die über den Einzelfall hinausgehen. Drittens hatte die Kleruskongregation die Beschlüsse der Würzburger Synode durch den Verweis auf can.5§1CIC/1983<sup>11</sup> als diesem Codex vorausgehendes gesetzwidriges Gewohnheitsrecht bewertet und daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß sie deshalb aufgehoben seien. Doch die Beschlüsse der Würzburger Synode sind kein *Gewohnheitsrecht*, erst recht kein gesetzwidriges Gewohnheitsrecht, sondern beschlossenes und förmlich erlassenes *Gesetzesrecht*. Insofern ist der Verweis auf can.5 unzutreffend. Ferner sind Regelungen, die der Promulgation des CIC/1983 zeitlich vorausgehen, nicht einfach aufgehoben, sondern nur solche, die Regelungen des CIC/1983 zuwiderlaufen.

Schon aufgrund dieser Anfragen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sich die Apostolische Signatur in die Nichtzuständigkeitserklärung geflüchtet hat, um nicht feststellen zu müssen, daß der Bischof von Regensburg mit der Aufhebung des Diözesanrates und dessen Ersetzen durch das Diözesankomitee rechtswidrig gehandelt hat.

Dieser Eindruck einer Flucht in die Nichtzuständigkeitserklärung erhärtet sich, wenn der maßgebliche Rechtsgrund für die Nichtzuständigkeit betrachtet wird. Denn die Nichtzuständigkeitserklärung wird mit dem Verweis auf can.94§3 CIC begründet, wodurch die Apostolische Signatur insinuiert, daß die Aufhebung des Diözesanrates ebenso wie die Einrichtung des Diözesankomitees als ein gesetzgebender Akt zu verstehen ist, für dessen Überprüfung die Apostolische Signatur nicht zuständig ist, ja für dessen Überprüfung überhaupt keine gerichtliche Instanz vorgesehen ist. Genau diese Bezugnahme auf can.94§3 ist aber aus mehreren Gründen fragwürdig:

Im Normalfall werden Statuten nicht kraft gesetzgebender Gewalt erlassen, wie aus § 1 und § 2 des can.94 hervorgeht. Denn hier ist einfach von Statuten die Rede, von denen in § 3 der Spezialfall abgehoben wird, nämlich Statuten, die kraft gesetzgebender Gewalt erlassen worden sind. Wenn alle Statuten kraft gesetzgebender Gewalt erlassen werden würden, dann hätte das bereits in § 1 festgelegt werden müssen und dürfte nicht erst und eigens in § 3 des Canons erwähnt werden.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Can.5§1. Bis jetzt gegen die Vorschriften dieser Canones geltendes allgemeines oder partikulares Gewohnheitsrecht, das durch die Canones dieses Codex verworfen wird, ist gänzlich aufgehoben und kann in Zukunft nicht wiederaufleben; auch das übrige gilt als aufgehoben, es sei denn, daß im Codex ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, oder daß es hundertjährig oder unvordenklich ist; dieses darf nämlich geduldet werden, wenn es nach dem Urteil des Ordinarius den örtlichen und persönlichen Umständen entsprechend nicht beseitigt werden kann. § 2. Bis jetzt geltendes allgemeines oder partikulares außergesetzliches Gewohnheitsrecht bleibt bestehen.

<sup>12</sup> Can.94 lautet: «§ 1. Statuten im eigentlichen Sinn sind Anordnungen, die in Gesamtheiten von Personen oder Sachen nach Maßgabe des Rechtes erlassen werden und durch die deren Zielsetzung, Verfassung, Leitung und Vorgehensweisen bestimmt werden. § 2. Durch die Statuten einer Gesamtheit von Personen werden allein jene Personen verpflichtet, die rechtmäßig deren Mitglieder sind, durch die Statuten einer Gesamtheit von Sachen jene, die für deren Leitung Sorge tragen. § 3. Vorschriften von Statuten, die kraft gesetzgebender Gewalt erlassen und promulgiert wurden, unterliegen den Vorschriften der Canones über die Gesetze.»

Bei der Erarbeitung des Canons war es strittig, wie Statuten rechtlich zu bewerten sind: als Gesetze oder als Verwaltungsakte. Und diese Frage ist bis heute in der kanonistischen Literatur strittig. So wird z.B. in einem Standardkommentar zum CIC ausgeführt: Statuten heben sich sowohl von der primären Rechtsordnung (Gesetz und Gewohnheit) ab wie auch von der verwaltungsmäßigen Rechtssetzung.<sup>13</sup> Vielleicht hat deshalb auch der Gesetzgeber die Regelungen über die Statuten weder dem Abschnitt über die kirchlichen Gesetze zugeordnet noch den Bestimmungen über die kirchlichen Verwaltungsakte, sondern in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt.

Can.94§3 ist zusammen mit can.18 bzw. 14 zu lesen. Can.18 verlangt, daß Gesetze, die die freie Ausübung von Rechten einschränken, enger Auslegung unterliegen; can.14 legt fest, daß Gesetze bei einem Rechtszweifel nicht verpflichten. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung: Wenn Bischof Müller sich in den Dekreten nicht explizit auf seine gesetzgebende Vollmacht beruft, ist davon auszugehen, daß er einen reinen Verwaltungsakt gesetzt hat. Hinzu kommt, daß die Vorlage eines «Muster»-Statutes kein Gesetzgebungsakt sein kann, sondern schon von der Wortbedeutung her ein Synonym für «Vorschlag» darstellt; ein Vorschlag aber ist nie ein Gesetzgebungsakt.<sup>14</sup>

Die genannten Kritikpunkte legen die Schlußfolgerung nahe: Mit einer fragwürdigen Argumentation der Nichtzuständigkeit hat die Signatur vermieden, die dringende Sachfrage anzugehen und zu klären, die da lautet: Ist der Diözesanrat von Regensburg durch den dortigen Bischof rechtswidrig aufgehoben worden oder nicht? Und im Anschluß daran: Ist das vom Bischof eingerichtete Diözesankomitee das rechtmäßige Nachfolgegremium des Diözesanrates oder nicht?

Um diese Sachfrage beantworten zu können, hätte von der Signatur als erstes der Rechtscharakter des Diözesanrates geklärt werden müssen, näherhin die rechtliche Frage, ob der Diözesanrat ein vereinsrechtliches oder verfassungsrechtliches Gremium ist oder ein Gremium, das sowohl vereinsrechtliche als auch verfassungsrechtliche Strukturen aufweist. Diese Frage ist insofern entscheidend, als dem Bischof nur für ein verfassungsrechtliches Gremium die Kompetenz der Aufhebung zukommt, und zwar unabhängig davon, ob diese Aufhebung durch eine Verwaltungsmaßnahme geschieht oder durch einen Gesetzgebungsakt.

Nur wenn die Signatur bei der Klärung des Rechtscharakters des Diözesanrates zum Ergebnis gekommen wäre, daß der Diözesanrat ein verfassungsrechtliches Gremium ist, hätte sie als nächstes die Frage angehen müssen, wie das bischöfliche Dekret zur Aufhebung des Diözesanrates rechtlich zu bewerten ist, näherhin, ob es ein Verwaltungsakt oder ein Gesetzgebungsakt ist. Wäre die Signatur dagegen zu dem Ergebnis gelangt, daß der Diözesanrat ein vereinsrechtliches Gremium darstellt, hätte sich die zweite Frage erübrigt, da dem Bischof für vereinsrechtliche Gremien keine Gesetzgebungsgewalt zukommt. Und hätte sie den Diözesanrat als ein Mischgremium aus vereins- und verfassungsrechtlichen Elementen eingestuft, hätte sie differenzieren müssen, in welchen Bereichen ihm die vereinsrechtliche Autonomie zukommt und in welchen dem Bischof die Gesetzgebungsgewalt. Mit anderen Worten: Die Apostolische Signatur vertritt die Auffassung, daß sowohl die Aufhebung wie auch die Einrichtung eines Gremiums nicht ein Verwaltungsakt ist, sondern ein Gesetzgebungsakt, wofür sich der Bischof als oberster Gesetzgeber in seiner Diözese auch nicht an die Satzungsbestimmungen dieses Gremiums halten muß (Aufhebung ist dann etwas anderes als Satzungsänderung!). Allerdings ist hier zu beachten: Diese Gesetzgebungsgewalt hat der Bischof nur über verfassungsrechtliche Gremien, nicht aber über vereinsrechtliche Gremien. Denn bei vereinsrechtlichen Gremien kommt dem Bischof keine Gesetzgebungsgewalt zu. Und bei Mischgremien, die sowohl

<sup>13</sup> H. Socha, in MK 94/3, Rdn. 5 (21. Erg.-LfG, Juli 1993).

<sup>14</sup> Widersinnig ist daher, wenn am Ende des Musterstatuts für das Diözesankomitee Regensburg erklärt wird, es trete zu dem und dem Zeitpunkt in Kraft. Ebenso widersinnig ist es, von einem «Satzungsgesetz» (Art.VIII [2] Musterstatut) bzw. Art. VII [2] Statut) zu sprechen.

vereinsrechtliche wie verfassungsrechtliche Strukturen haben, kann der Bischof demzufolge diese Gesetzgebungsgewalt zumindest nicht unumschränkt haben.

Nach der rechtlichen Bewertung des Diözesanrates und seiner Aufhebung durch den Bischof wäre schließlich die rechtliche Einordnung des vom Bischof eingerichteten Diözesankomitees notwendig gewesen. Ist es als das rechtmäßige Nachfolgegremium des Diözesanrates zu betrachten oder nicht?

Insgesamt gesehen ist das Dekret der Signatur in mehrfacher Hinsicht in sich widersprüchlich.

Der größte Widerspruch besteht darin, daß sich die Signatur nicht für zuständig erklärt, die Sachfrage zu entscheiden, d.h. eine rechtliche Bewertung der Rätereform des Bischofs von Regensburg vorzunehmen, dann aber im Folgenden dennoch einige Ausführungen zur Sachfrage vornimmt.

Der Verweis auf einige Prinzipien der sog. Laieninstruktion ist im Zusammenhang mit der Aufhebung der Dekanatsräte und des Diözesanrates irrelevant, da in dieser Instruktion gerade diese beiden teilkirchlichen Räte nicht behandelt werden, sondern dazu aufgerufen wird, Doppelstrukturen bei den universalkirchlichen Räten des Diözesanpastoralrates und des Priesterrates zu vermeiden.

Das Zitat aus dem (unveröffentlichten) Protokoll der Bayerischen Bischofskonferenz widerspricht der Grundthese der Signatur, wonach der Bischof nicht kraft einer Verwaltungsmaßnahme, sondern kraft seiner Gesetzgebungsgewalt die Dekanatsräte und den Diözesanrat aufgehoben habe. Denn in diesem Zitat ist davon die Rede, daß «Satzungsänderungen ... [sc. der Diözesanräte von den Bischöfen] *genehmigt* werden [können]. Die Terminologie «genehmigen» setzt voraus, daß die Satzungsänderungen nicht vom Bischof selbst vorzunehmen sind, sondern von dem entsprechenden Gremium, während der Bischof diese «nur» zu genehmigen hat. Und die «Genehmigung» ist kein Gesetzgebungsakt, sondern ein Verwaltungsakt.

Ebenso unlogisch ist die Feststellung, daß das Anhörungsrecht gemäß can.50 nicht verletzt worden sei. Denn erstens ist in diesem Canon von einem Anhörungsrecht vor dem Erlassen eines *Dekretes* die Rede und zweitens gehört dieser can.50 zu den rechtlichen Bestimmungen über Verwaltungsmaßnahmen, denn er steht innerhalb des Titels «Verwaltungsakte für Einzelfälle» (cann.35-93). Wenn die Signatur davon ausgeht, daß ein Handeln kraft Gesetzgebungsgewalt vorliegt, hätte sie wissen müssen, daß demzufolge eine Bezugnahme auf Rechtsbestimmungen über Verwaltungsmaßnahmen ausgeschlossen ist. Schließlich ist auch inhaltlich festzuhalten, daß ein Anhörungsrecht nicht schon dadurch gewährleistet ist, daß die Maßnahme vorher angekündigt und ein Briefwechsel mit unbeteiligten Dritten stattgefunden hat, sondern nur dadurch, daß den direkt Betroffenen, also im Fall der Aufhebung des Diözesanrates den Mitgliedern des Diözesanrates, die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Auffassung zu Gehör zu bringen. Fragwürdig ist die Behauptung, daß der Diözesanrat auch Zu-

ständigkeiten des Diözesanpastoralrates wahrgenommen hätte. Dies hat er zumindest nach seiner Satzung in keiner Weise in Anspruch genommen<sup>15</sup>, weil ihm das ja auch von seinem Selbstverständnis her gar nicht zukommt. Insofern kann hier nur gemeint sein, daß der Bischof dem Diözesanrat faktisch auch Funktionen eines Diözesanpastoralrates zugewiesen hat. Diese Tatsache wiederum berechtigt den Bischof nur, die zugewiesenen Funktionen wieder zurückzunehmen, nicht aber dazu, den Diözesanrat aufzuheben.

Ähnlich befremdlich wirkt der Hinweis, daß der Beschwerdeführer kein Klagerecht hinsichtlich der Errichtung des Diözesanpastoralrates und des Diözesankomitees hat, weil er in keinem der beiden Gremien Mitglied ist. Erstens hatte der Beschwerdeführer in keiner Weise die Einrichtung des Diözesanpastoralrates als ein ausschließlich dem Bischof zustehendes Recht in Frage gestellt; zweitens ist die Einrichtung des Diözesankomitees engstens mit der Aufhebung des Diözesanrates verknüpft, dessen Mitglied der Beschwerdeführer sehr wohl war. Wäre der Diözesanrat nicht aufgehoben worden, wäre das Diözesankomitee nicht eingerichtet worden. Insofern ist es absurd, dem Beschwerdeführer die Legitimation für die Anfechtung der Einrichtung des Diözesankomitees als Nachfolgegremium des Diözesanrates abzusprechen.

### Fazit

Wegen angeblicher Nichtzuständigkeit hat die Apostolische Signatur die eingereichte Beschwerde abgelehnt, ohne sich mit der Beschwerde inhaltlich auseinanderzusetzen. Somit hat die Apostolische Signatur in ihrem Dekret vom 28.2.2007 die entscheidende Frage unbeantwortet gelassen, ob das Vorgehen der Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg rechtswidrig war – wie der Beschwerdeführer Prof. Dr. J. Grabmeier mit rechtlichen Argumenten dargelegt hat – oder nicht. Demzufolge hat bisher noch keine höhere Instanz die Rechtswidrigkeit des bischöflichen Vorgehens bestätigt, aber auch mitnichten dessen Rechtmäßigkeit festgestellt, wie in einer Pressemeldung des Regensburger Generalvikars fälschlich behauptet wird.<sup>16</sup> Schade, daß die Apostolische Signatur nicht die Gelegenheit genutzt hat, in einer entscheidenden Frage für die Laien in der Kirche Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen! Das Vertrauen, daß auch und gerade der katholischen Kirche an einer guten Rechtskultur gelegen ist, wird damit jedenfalls nicht gestärkt – im Gegenteil, eher dem Vorurteil Nahrung gegeben, daß in der katholischen Kirche offensichtlich doch das als Recht gilt, was ein Bischof will.

Sabine Demel, Regensburg

<sup>15</sup> Vgl. dazu «Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg» vom 15.11.2001, abgedruckt, in: Abl. Regensburg (2001) Nr. 16, 184-190.

<sup>16</sup> Vgl. <http://www.bistum-regensburg.de/default.asp?op=show&id=2555> (Stand: 13.3.2007).

## «Ein stets sich erneuerndes Buch»

Warum es an der Zeit ist, Emma Kann zu entdecken

In ihrem auf Juni 1993 datierten Gedicht «Generationen», das Albert von Schirnding vor wenigen Jahren mit guten Gründen in seine einflußreiche Anthologie *Der ewige Brunnen* aufnahm<sup>1</sup>, hat Emma Kann die Metaphorik der Lebensreise eindrucksvoll in Konstellationen und Bahnen von Himmelskörpern übersetzt:

Wie die Sonne, wie der Mond am Himmel  
Üben Eltern sich im Untergehen,  
Während Kinder den Zenith erreichen,

<sup>1</sup> *Der ewige Brunnen*. Ein Hausbuch deutscher Dichtung. Gesammelt und herausgegeben von Ludwig Reiners. Aktualisiert und erweitert von Albert von Schirnding. Mit Titelvignetten von Andreas Brylka. Beck, München 2005, 242.

Dort am höchsten Punkt des Himmels stehen,  
Während Enkel schon vom Horizonte  
Höher sich am Firmament bewegen,  
Ihre Eltern himmelabwärts treiben  
Auf des Alters wohlbekannten Wegen.  
Jeder Stern hat seine eignen Bahnen,  
Muß erstaunt den eignen Weg erfüllen,  
Wenn die Stufen seiner Lebensreise  
Oft so unwahrscheinlich sich enthüllen.  
Kinder kamen, Enkel sind geboren,  
Doch die eigne Strahlung geht zur Neige.  
Eltern schwinden unterm Horizonte,  
Damit Neues in die Höhe steige.<sup>2</sup>

Die ruhige, gemessene und doch kraftvolle Gedicht- und Versform führt unaufdringlich und gleichsam natürlich die unbeirr- bare Gesetzlichkeit vor Augen, mit der die Generationen der Eltern, Kinder und Enkel jeweils über dem Horizont der irdischen Perspektivik erscheinen, aufsteigen und wieder verschwinden. Dabei stellt die syntaktische wie semantische Zweiteilung des Gedichts durch klangliche Nähe den Eltern das Altern an die Seite, während den «wohlbekanntesten Wegen» des Schlußverses der ersten Gedichthälfte das «so unwahrscheinlich» sich Enthüllende entgegengestellt wird, bevor sich das gelebte Leben im Zeichen eines notwendigen Aufsteigens des Neuen – und doch mit dem Alten stets Verbundenen – aufzulösen beginnt. Das Generationale fängt die dramatische Lebenslogik des Alterns *jenseits* des Individuellen ab.

Wer hier schreibt, kann eine eigene Lebensreise überblicken, die keineswegs in Bahnen eherner Gesetzlichkeit verlief, um wohlbe- kannten Wegen zu folgen. Hier meldet sich vielmehr eine Dichter- in zu Wort, die auf ihrer eigenen Reise durch die nahezu acht Jahrzehnte, die zwischen ihrer Geburt am 25. Mai 1914 und der Datierung ihres Gedichtes auf das Jahr 1993 liegen, wahrhaft unwahrscheinliche «Stufen» überwinden mußte. Es mag daher einem mit den Lebensumständen Emma Kanns vertrauten Leser nicht immer leicht fallen, das in diesen Versen souverän zum Ausdruck kommende Lebenswissen zu akzeptieren, welches alles einem quasi natürlichen Gesetz von Leben und Vergehen zu- und unterordnet. Eine Kunst behutsamer Entdramatisierung? Gewiß. Die eigentümlich heitere Strahlung und Ausstrahlung dieses Gedichts aus der Sammlung *Im weiten Raum* wird zweifellos durch eine stark strukturierte Form geschaffen, in der sich die durch Vers-Endstellung hervorgehobenen Verben von «stehen» und «bewegen», von «treiben» und «erreichen», von «erfüllen» und «enthüllen» wechselseitig ausbalancieren. In «Generationen» ist noch viel von jener Ruhe zu spüren, mit welcher die Dichterin in lebensbedrohlicher Lage ein halbes Jahrhundert zuvor ein lyrisches Ich schuf, das sich – unversehens auf den engsten Raum zurückgeworfen – entschieden dem Leben zuwandte. So heißt es in dem von Emma Kann auf das Jahr 1940 datierten und erstmals 1986 in der Zeitschrift *Exil* veröffentlichten Gedicht «Kriegsge- fangen»:

Die Welt ist weit, und ich bin hier  
Und schreite langsam durch den Raum  
Den eng begrenzten, der mich birgt,  
Und denke nicht und fühle kaum.

Gleichmäßig pflanzt sich Schritt vor Schritt  
Im willenslosen Muskelspiel.  
Die Füße ziehn den Körper mit.  
Es lohnt kein Zweck. Es lockt kein Ziel.

So wie im kunsterzeugten Schlaf  
Der Wunsch des Magiers alles lenkt,  
So gehe ich und weiß nicht, wer  
Den Gang des Schicksals mir erdenkt.<sup>3</sup>

### Im weiten Raum, im engen Raum

Das Gedicht entstand im Lager von Gurs am Fuße der Pyrenäen. Auch in diesem Beispiel aus der Reihe der «Gurs-Gedichte»<sup>4</sup> bindet die streng strukturierte Form die Erfahrung der Grenzen des menschlichen Lebens ein. Der äußerste (und äußere) Gegensatz zwischen Weite und Begrenzung, zwischen Bewegung und Raum

wird auf die Ambivalenz einer Raummodellierung übertragen, in der sich engste Begrenzung und prekäre Bergung des Ich überschneiden. Es ist das gleichmäßige, gleichsam organische und damit «natürliche» Fortschreiten, das «im willenslosen Muskelspiel» das machtlose Ausgeliefertsein an eine Macht reflektiert, die um ihrer Selbsterhaltung willen keinen fremden Willen duldet. Doch dieser Grenzerfahrung wird die klare Form des Gedichts entgegengestellt: Es wird zum eigentlich bergenden Raum. Nichts scheint den Gang des Schicksals enthüllen und nichts erfüllen zu können: Das Ich ist in einer höheren Kraft, einer höheren Macht im doppelten Sinne aufgehoben. Wie im Gedicht «Generationen» wird die zu Grunde liegende dramatische Spannung von Leben und Tod von einer rhythmisch wie klanglich erzeugten ruhigen und gleichmäßigen Bewegung gequert, die ihre Vektoren – wie in einem «kunsterzeugten Schlaf» – in die Bahnung einer vielleicht bald schon zu Ende gehenden Lebensreise einträgt. Was sich im Gedicht von 1993 als Lebenswissen zeigt, ist im Gedicht von 1940 Überlebenswissen: das Wissen um die Kraft der Literatur, einen lebendigen Gegen-Raum zu erzeugen, der das eigene Leben zu schützen sucht.

Die für die hier gewählte Perspektive wichtigen Daten von Emma Kanns Leben sind rasch aufgezählt – auch wenn an dieser Stelle betont sei, wie dringlich eine ausführlichere Beschäftigung mit den Lebensstationen der heute dreißigjährigen Dichterin wäre. Das einer jüdischen Familie entstammende und in Frankfurt am Main aufgewachsene junge Mädchen zögerte nach ihrem Abitur 1933 nicht, alleine zunächst nach England auszuwandern – und es ist kein Zufall, daß die Lyrik, das Schreiben eigener Gedichte, ab diesem Zeitpunkt zur treuen Begleiterin wurde. Nach sich anschließenden Aufenthalten in Holland und Belgien floh Emma Kann beim Einmarsch der Deutschen 1940 nach Frankreich. Doch der Zug, der sie von Brüssel nach Paris bringen sollte, änderte unterwegs seine Route, um im Zeichen sich überstürzender Ereignisse unversehens zu einem Flüchtlingszug zu mutieren. So gelangte die junge Frau mit Tausenden anderer Flüchtlinge ungewollt in den Süden Frankreichs und in ein erstes Auffanglager. Ihr deutscher Paß war längst abgelaufen und in Belgien durch den Paß einer Staatenlosen ersetzt worden; ihr Name stand – wie sie mittlerweile wußte – auf den Namenslisten deutscher Behörden: Der Weg zurück in die Heimat konnte nur ein Weg in den Tod sein.<sup>5</sup> Am eigenen Leib mußte Emma Kann erfahren, wie die zunächst für die Flüchtlinge des Spanischen Bürgerkriegs erdachten und geschaffenen Lager zögerlich und mit vielen Pannen auf die neuen Verhältnisse in der künstlich geschaffenen «Freien Zone» Frankreichs umgestellt wurden. Aus der staatenlosen Migrantin wurde eine Internierte, die noch nichts von dem Schicksal ahnte, dem viele der Inhaftierten entgegengingen.

Was zunächst als Einquartierung in einem «sehr schönen Ferienort»<sup>6</sup> begann, verwandelte sich für die in einem Sportstadion von Toulouse festgehaltenen Frauen rasch in eine noch eher unbeholfen improvisierte Internierung: «Am nächsten Tag holte man uns ab, brachte uns zurück ins Stadion. Diesmal klappte die Internierung. Die Gruppe, die einige Tage später in das zentrale Frauenlager von Gurs gebracht wurde, bestand aus Frauen deutschen und österreichischen Ursprungs, fast ausschließlich Jüdinnen. [...] Wir fuhren durch eine atemberaubend schöne Landschaft. Dann bogen wir ab in eine Straße, die mit Stacheldraht abgegrenzt war. Hinter dem Stacheldraht standen Frauen.»<sup>7</sup>

Wieder beeindruckt die (vermeintliche) Ruhe und Unaufgeregtheit des hier Dargestellten. Nicht die wie in einer Traumsequenz eingebaute Schönheit der Landschaft des Pyrenäenvorlandes, sondern die (dazu in einer metonymischen Relation stehende) scheinbare Normalität, mit der die nüchtern dargestellten «administrativen» Prozesse ablaufen, ist atemberaubend. Auch wenn der autobiographische Text vermerkt, daß inmitten einer schwierigen, da notwendig improvisierten Versorgung der «etwa

<sup>2</sup> Emma Kann, *Generationen*, in: dies., *Im weiten Raum. Gedichte 1992-1996*. Hartung-Gorre Verlag, Konstanz 1998, 25.

<sup>3</sup> Emma Kann, *Kriegsgefangen*, in: *Exil* (Frankfurt/M.) VI, 1 (1986), 68.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu ausführlich Ottmar Ette, *Von der Normalität des Ausnahmezustands. Lagererfahrung und Überlebenswissen in Texten von Emma Kann, Hannah Arendt und Max Aub*, in: Willi Jasper, Eva Lezzi, Elke Liebs, Helmut Peitsch, Hrsg., *Juden und Judentum in der deutschsprachigen Literatur*. Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2006, 87-114.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu u.a. Emma Kann, *Meine Erinnerungen an das Lager Gurs*, in: *Exil* (Frankfurt/M.) XV, 2 (1995), 25.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Ebd., 25f.

18000 Frauen»<sup>8</sup> der Aufenthalt gerade für die «aus bürgerlichen deutsch-jüdischen oder österreichisch-jüdischen Familien» stammenden Frauen «ein unerwarteter Alptraum [war], in dem sie sich einrichteten, so gut es ihnen gelang»<sup>9</sup>, ist doch gerade die entdramatisierende Selbstverständlichkeit mit der von diesen Ereignissen berichtet wird, aufrüttelnd. Eine intensive Innenansicht von der Normalität des Ausnahmezustands entsteht, die ihre biopolitische Dimension immer wieder am Thema von Flucht und Vertreibung, von Migration und Deportation entfaltet. Das Lebenswissen der Literatur gerinnt hier – im weiten Raum, im engen Raum – zum Wissen, daß das Schreiben einen Gegen-Raum und vielleicht mehr noch einen Eigen-Raum erzeugt, der selbst hinter dem Stacheldraht Bergung bietet. Hoffnung schwingt in jedem Vers, in jeder Zeile mit. Literatur kann Leben retten.

### Schreiben im Anblick des Anderen

Emma Kann vermochte sich zu retten, sich gerade noch rechtzeitig vor den Schergen der Schande in Sicherheit zu bringen. Nachdem sie in den Wirren des französischen Zusammenbruchs und einer Reorganisation der Lager nach etwa vierwöchiger Internierung in Gurs «ordnungsgemäß» entlassen worden war, hielt sie sich noch bis März 1942 in Frankreich auf, bevor sie der nationalsozialistischen Verfolgung über Casablanca nach Havanna entkam. Da durch den Kriegseintritt Kubas noch während der Überfahrt die Visa vieler Flüchtlinge ihre Gültigkeit verloren hatten, wurde Emma Kann zunächst in einem Lager unweit von Havanna interniert, bevor sie in die kubanische Hauptstadt übersiedeln konnte. Dort trat sie der jüdischen Gemeinde bei, gab Englischunterricht, mußte sich aber auch zwei schweren Augenoperationen unterziehen.<sup>10</sup> Ab März 1945 siedelte sie dann in die USA über, wo sie – überwiegend in New York – bis Mai 1981 lebte. Dort lernte sie an der *New School for Social Research* beziehungsweise dem *Poetry Center* bei Literatur-Workshops *Louise Bogan* und vor allem *W.H. Auden* kennen, der – nicht nur im Englischen – ihr Schreiben sehr stark beeinflusste. Die Jahrzehnte bis zu ihrer Rückkehr nach Deutschland umriß Emma Kann in der für sie charakteristischen Weise mit wenigen Worten: «1969 erblindete ich und verbrachte danach meine Sommerferien in Ferienheimen in Österreich und später in der Schweiz. Schließlich kehrte ich 1981 ganz nach Deutschland zurück. Dichtung blieb stets ein zentrales Interesse meines Lebens. Bis 1948 schrieb ich in Deutsch, später in Englisch. Seit 1981 kehrte ich wieder zu meiner Muttersprache zurück.»<sup>11</sup>

Die Rückkehr in die vertraute Fremdheit ihres Vaterlandes und die fremde Vertrautheit ihrer Muttersprache setzte eine kontinuierlich sich entfaltende dichterische Kreativität frei, die sich in den Gedichtbänden *Zeitwechsel* (1987)<sup>12</sup>, *Im Anblick des Anderen* (1990)<sup>13</sup>, *Strom und Gegenstrom* (1993)<sup>14</sup> und *Im weiten Raum* (1998)<sup>15</sup> niederschlug. Viele Texte und Gedichte Emma Kanns sind aber bis heute nicht veröffentlicht und harren einer sorgfältigen Editionsarbeit. Die in Konstanz lebende Lyrikerin hat ihre Schätze vor wenigen Monaten in einer Schenkung dem «Deutschen Exilarchiv 1933-1945 der Deutschen Nationalbibliothek» in ihrer Geburtsstadt Frankfurt am Main anvertraut, und es steht zu hoffen, daß ihr literarisches Œuvre wie im übrigen auch ihre bewegte Biographie einer längst überfälligen ausführlichen Untersuchung und Kommentierung zugeführt werden. Wie vieles ist dabei zu entdecken!

<sup>8</sup> Ebd., 26.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu den kurzen Bericht von Emma Kann in der Zeitschrift *Mnemosyne* (Klagenfurt) 24 (1998), 6.

<sup>11</sup> Ebd., 7.

<sup>12</sup> Emma Kann, *Zeitwechsel*. Gedichte 1981-1985. Hartung-Gorre Verlag, Konstanz 1987.

<sup>13</sup> Emma Kann, *Im Anblick des Anderen*. Gedichte 1989. Hartung-Gorre Verlag, Konstanz 1990.

<sup>14</sup> Emma Kann, *Strom und Gegenstrom*. Gedichte. Hartung-Gorre Verlag, Konstanz 1993.

<sup>15</sup> Emma Kann, *Im weiten Raum*. (vgl. Anm. 2).

## Burg Rothenfels 2007

**Ex Sarajewo Lux – Der europäische Islam in Bosnien** – Rothenfelser Pfingsttagung 2007 mit Seyran Ates, Amra Dumanjic, Dževad Karahasan, Hans Koschnik, Fra Mirko Majdanovic OFM, Rupert Neudeck  
25. – 28. Mai 2007

**Kontemplation und geistige Schriftauslegung** mit Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger  
15. – 17. Juni 2007

**Das griechische Theater – Kultspiel und Architektur** – Kunsthistorische Woche mit Dr. Winfried Elliger  
29. Juni – 3. Juli 2007

**Von Unfreiheit und Freiheit des menschlichen Willens** – Neurologie und Theologie im Gespräch über Ethik und Erlösung mit Dr. Eugen Drewermann  
26. – 29. Juli 2007

**Information und Anmeldung: Burg Rothenfels, 97851 Rothenfels, Tel: 09393-99999, Fax: 99997, Internet: [www.burg-rothenfels.de](http://www.burg-rothenfels.de); Email: [verwaltung@burg-rothenfels.de](mailto:verwaltung@burg-rothenfels.de)**

Emma Kanns lyrisches Werk, das heute vielleicht in seinen Grundzügen, aber noch nicht in seiner Gesamtheit überschaubar ist, läßt sich gewiß als ein gewaltiges Erinnerungswerk begreifen, das die Erfahrungen und vor allem das Erleben eines ganzen Jahrhunderts mit ebenso eindrucksvoller Ruhe wie subtiler Klarheit vor Augen führt. Im Zentrum dieses poetischen Mikrokosmos steht ein Erlebenswissen, dessen Ich-Figurationen sich freilich jeglicher Reduktion auf eine «bloß» autobiographische Dimension entziehen. Es ist ein Œuvre, das immer den Anderen sucht und sich dabei auch stets «Im Anblick des Anderen» weiß. So steht in ihrem gleichnamigen Band nicht zufällig das Eröffnungsgedicht unter dem Titel «Dank an den Anderen»:

Ich danke Dir, daß Du vorhanden bist,  
Daß ich mich an Dir messen kann,  
Daß ich mit Dir gemeinsam mir ein Netz  
Für Lebensschmetterlinge knüpfen darf.  
Ich danke Dir.  
Wie sollte ich denn ohne Dich begreifen,  
Was jenseits meiner Grenzen vor sich geht,  
Wenn nur die Einsamkeit  
Um mich im Raume steht?  
Wie soll ich das verstehen,  
Wenn ich mit Dir kein Bündnis schließen kann,  
Damit mein Blickfeld sich erweitert,  
Bis es im Raum der Einsamkeit  
Die Vielfalt der Gestalten sieht,  
Die unberührt von mir vorhanden sind?  
Ich will Dich nur zum Teil verstehen.  
Im Ungesprochenen in Dir,  
Im Unerklärlichen beginnt die Brücke  
Zu einem neuen, kaum geahnten Strand.  
Das Du, das Ich summiert sich nicht zum Wir  
Im gleichgesinnten Doppelwesen.  
Wir werden füreinander nur zu Toren  
In Zitadellen, die das Ich sich baut.<sup>16</sup>

Wieder schwingt sich die Isotopie von Weite und beengtem Raum, von Begrenztheit und Erweiterung, von Nähe und Distanz durch das gesamte Gedicht. Doch wird die Dialektik von Weite und Ferne hier auf die Beziehung zwischen einem Ich und einem Du bezogen, eine Relation, die sich jeder trügerischen Hoffnung auf Verschmelzung zu einem Doppelwesen namens «Wir» entzieht. Unverkennbar aber zieht sich als roter Faden eine Philosophie der Alterität, eine Philosophie des Anderen durch die poetischen Weltentwürfe Emma Kanns, die vielfältige Beziehungen herstellen zur Philosophie von Denkern wie *Spinoza*, *Martin Buber* oder *Emmanuel*

<sup>16</sup> Emma Kann, *Dank an den Anderen*, in: dies., *Im Anblick des Anderen* (vgl. Anm. 13), 1.

Levinas.<sup>17</sup> In den Bereich der Literatur übersetzt, bedeutet dies für die Lyrikerin, daß ein Gedicht «nur halb von dem Schreibenden gemacht wird, und der Leser es erst vervollständigt.»<sup>18</sup> Dabei ist dieser Leser für Emma Kann – wie es das obige Eröffnungsgedicht vorführt – niemals eine konkrete Gestalt; es geht der Lyrikerin vielmehr um einen «Menschen meiner Zeit – und, wenn ich Glück habe, so berühre ich vielleicht einmal etwas, was über die Zeit hinausgeht.»<sup>19</sup> Das mit dem Anderen, mit dem Leser geknüpfte «Netz» entfaltet jene Vielbezüglichkeit, jene Relationalität, die sich im Gedicht «Generationen» auf der Ebene der Genealogie, im Gedicht «Kriegsgefangenen» auf der Ebene der Lagererfahrung und im «Dank an den Anderen» auf der Ebene jenes Wissens um Alterität ansiedelt, das ein Begreifen von Welt erst möglich macht. Denn wie es das auf Juli 1996 datierte Gedicht «Elegie II» formuliert:

Die Welt ist wesentlich mehr als ein  
Spinnwebgewebe der Hoffnung,  
Ist fest verankert in vielem neuen Wissen.  
Aber die Dummheit, sie bleibt eine alte  
Gewohnheit der Menschen.  
Sie hat das Gewebe an seinen Rändern zerrissen.  
Ein Rest wird bleiben. Die alte Spinne entmutigt sich nicht,  
Auch wenn das Gewebe immer wieder zerbricht.  
Zerstörung, Bosheit, Verlust sind Teil ihrer Lebenserfahrung,  
Wenn wieder einmal der Sturm durch die Wälder zischt.<sup>20</sup>

#### «Wissen, das vom Leben und zu leben weiß»

Immer wieder ist es die Textmetapher des Netzes, des Gewebes, die gegen die Dummheit, gegen Verfolgung und Verlust, Verachtung und Vertreibung ins Feld geführt wird. Immer wieder sind es Lebens-Begriffe wie «Lebensreise», «Lebenserfahrung» oder gar «Lebensschmetterlinge», die auf die Existenz eines Wissens, eines neuen Wissens verweisen, das sich seinen Weg erst noch bahnen muß. Lyrik aber ist Bahnung. Um zu «begreifen, / Was

<sup>17</sup> Vgl. zu dieser Dimension Emma Kanns Ausführungen in: Ottmar Ette, Was über die Zeit hinausgeht. Interview mit der Lyrikerin Emma Kann (Konstanz, 24.4.1991), in: *Exil* (Frankfurt/M.) XIII, 2 (1993), 37f.

<sup>18</sup> Ebd., 39f.

<sup>19</sup> Ebd., 40.

<sup>20</sup> Emma Kann, *Elegie II*, in: dies. *Im weiten Raum* (vgl. Anm. 15), 73.

## ORIENTIERUNG (ISSN 0030-5502)

erscheint 2× monatlich in Zürich

Katholische Blätter für weltanschauliche Informationen  
Herausgeber: Institut für Weltanschauliche Fragen

#### Redaktion und Aboverwaltung:

Scheideggstraße 45, CH-8002 Zürich

Redaktion: Telefon 044 204 90 50, E-Mail orientierung@bluewin.ch

Aboverwaltung: Telefon 044 204 90 52, E-Mail orientierung.abo@bluewin.ch

Telefax 044 204 90 51

Homepage: www.orientierung.ch

Redaktion: Nikolaus Klein, Josef Bruhin,  
Werner Heierle, Pietro Selvatico

Ständige Mitarbeiter: Albert von Brunn (Zürich), Beatrice Eichmann-  
Leutenegger (Muri BE), Heinz Robert Schlette (Bonn),  
Knut Wolf (Nijmegen)

#### Preise Jahresabonnement 2007:

Schweiz (inkl. MWSt): Fr. 65.– / Studierende Fr. 50.–

Deutschland und Österreich: Euro 52.– / Studierende Euro 40.–

Übrige Länder: Fr. 61.–, Euro 35.– zuzüglich Versandkosten

Gönnernabonnent: Fr. 100.–, Euro 70.–

#### Einzahlungen: ORIENTIERUNG Zürich

Schweiz: Postkonto Zürich 87-573105-7

Deutschland: Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Konto Nr. 6290-700

Österreich: Bank Austria, Creditanstalt Zweigstelle Feldkirch (BLZ 12000),

Konto Nr. 00473009 306, Orientierung, Feldkirch

Übrige: Credit Suisse, CH-8070 Zürich (BLZ 4842), Konto Nr. 556967-61

Druck: Druckerei Flawil AG, 9230 Flawil

Abonnements-Bestellungen bitte an die Aboverwaltung.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn die

Kündigung nicht 1 Monat vor Ablauf erfolgt ist.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.

jenseits meiner Grenzen vor sich geht»<sup>21</sup>, muß sich das Ich auf den Anderen einlassen, ein «Bündnis»<sup>22</sup> mit ihm schließen, ohne freilich in einer ersten Person Plural mit ihm zu verschmelzen und die eigene Autonomie, die eigenen «Zitadellen, die das Ich sich baut»<sup>23</sup>, aufzugeben. Emma Kanns Lyrik will den Anderen nicht beherrschen, ihn sich nicht einverleiben, sondern belebend im Eigenen als Anderen zum Sprechen bringen.

So ist das zentrale Motiv dieser Lyrik die Suche nach dem Anderen (und dem Anderen im Eigenen), die Suche nach der Vielverbundenheit, innerhalb derer sich das Ich seine eigenen Wege, andere Wege des Eigenen, bahnt. So ist das lyrische Schaffen der seit mehr als einem Vierteljahrhundert am Bodensee lebenden Dichterin weit mehr als ein großes Erinnerungswerk – und weit mehr als ein «Spinnwebgewebe der Hoffnung». Es will mehr sein – und ist mehr – als ein bloßes «Aufarbeiten» des Geschehenen, mehr als die Erinnerung an die Flucht aus Deutschland, die Verfolgung als Jüdin, die Internierung als Staatenlose. Es ist der daraus resultierende Entwurf eines Lebens in Bewegung, zwischen den Sprachen, zwischen den Welten, vor allem aber zwischen den Menschen und Medien: «Ich bin die Zwischenstation / In einem unendlichen Sendebereich. / Zwischen den Sendern, zwischen den Spendern / Atme ich nehmend und gebend zugleich.»<sup>24</sup>

Emma Kanns Gedichte zielen auf den Anderen, suchen den Anderen, um mit ihm gemeinsam ein Netzwerk, ein neues Wissen zu schaffen, ein Wissen jenseits der Dummheit. Es weiß von Bosheit und Zerstörung, ist stets aber auf Formung und Zukunft gestellt. So läßt die Dichterin, die nicht allein die «Erinnernde» sein will, ihr lyrisches Ich sagen: «Und in mir ist nicht nur Vergangenheit, / Sondern Ahnung von Zukunft geblieben.»<sup>25</sup> Emma Kanns Schreiben läßt kein bloßes Erinnerungsbuch entstehen, sondern weist jenseits der Stationen ihrer Lebensreise, jenseits des Retrospektiven, auf eine prospektive Herausbildung und Modellierung eines Wissens, das vom Leben und zu leben weiß. So vereint sich die Bedeutungsebene des Textgewebes mit jener der Lebensbegrifflichkeit in einer utopischen Vision, die das Gedicht «Das lebendige Buch» im Zeichen des nie ausdeutbaren Anderen entwirft:

Wenn ich Dich kennen würde  
Wie ein Buch, das man Seite um Seite liest,  
Wärest Du reif für das Bücherregal.  
Ich käme nur selten in Deine Nähe,  
Um Staub von Dir abzuwischen.

Aber es ist nicht so.  
Der Drucktext wechselt auf dem Papier Deiner Tage.  
Immer wieder entdecke ich Paragraphen,  
Die andere von der Seite löscht.

Ein stets sich erneuerndes Buch  
Darf nicht auf das Bücherregal.  
Es bleibt auf dem Tisch hier liegen.  
Ich suche und finde in ihm  
Alte Zitate und neue Texte  
Mit Widersprüchen, die ich nicht klären darf.<sup>26</sup>

Emma Kann hat mit ihren Gedichten dieses stets sich erneuernde Buch geschaffen. Ihre Gedichte entwerfen ein Wissen vom Leben im Leben, das nicht beherrschend und belehrend, sondern belebend sein will. Es ist an der Zeit, ihr Werk zu entdecken und ihm immer neue lebendige Seiten abzugewinnen.

Ottmar Ette, Potsdam

<sup>21</sup> Emma Kann, *Dank an den Anderen*, in: dies., *Im Anblick des Anderen* (vgl. Anm. 13), 1.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Emma Kann, *Atemgedichte IV*, in: dies., *Strom und Gegenstrom* (vgl. Anm. 14), 37.

<sup>25</sup> Emma Kann, *Gedanken I*, in: dies., *Im weiten Raum* (vgl. Anm. 2), 24.

<sup>26</sup> Emma Kann, *Das lebendige Buch*, in: dies., *Im Anblick des Anderen* (vgl. Anm. 13), 31.